

# Lösungsbogen - FACH 4

1b	2b	3c	4c	5d	6c	7d	8c	9c	10b
11d	12b	13b	14d	15d	16a	17d	18b	19d	20a
21b	22d	23b	24b	25c	26c	27d	28d	29c	30d
31d	32d	33b	34d	35c	36c	37b	38d	39c	40b
41d	42d	43a	44c	45c	46d	47c	48d	49a	50c
51b	52d	53c	54d	55d	56b	57a	58a	59b	60c
61d	62d	63d	64a	65a	66a	67a	68b	69d	70a
71d	72c	73c	74a	75b	76b	77b	78b	79c	80a
81b	82c	83c	84c	85d	86c	87a	88b	89b	90a
91c	92c	93a	94a	95a	96a	97d	98b	99d	100a
101b	102d	103d	104c	105a	106b	107b	108a	109a	110a
111c	112d	113c	114d	115c	116c	117d	118b	119c	120a
121d	122d	123d	124c	125c	126b	127a	128a	129b	130d
131c	132c	133a	134c	135c	136c	137d	138b	139d	140d
141b	142c	143b	144b	145c	146a	147b	148a	149d	150a
151b	152d	153d	154d	155a	156c	157c	158b	159a	160d
161a	162c	163a	164d	165c	166b	167c	168d	169c	170c
171d	172c	173d	174c	175b	176d	177d	178c	179a	180b
181d	182d	183a	184d	185b	186b	187a	188a	189b	190d
191a	192a	193c	194b	195d	196b	197a	198b	199d	200c
201c	202d	203d	204a	205a	206d	207b	208b	209a	210c
211c	212b	213d	214b	215c	216b	217a	218d	219b	220d
221d	222a	223d	224d	225b	226c	227d	228d	229d	230a
231d	232d	233c	234a	235a	236c	237b	238c	239b	240d
241b	242b	243a	244d	245d	246d	247b	248b	249c	250d
251c	252a	253a	254d	255c	256b	257c	258a	259b	260b
261c	262d	263d	264d	265d	266c	267b	268a	269b	270d
271b	272b	273c	274c	275b	276a	277a	278a	279d	280b
281d	282b	283a	284b	285c	286c	287d	288d	289b	290d
291d	292c	293c	294c	295a	296a	297c	298b	299c	300a
301a	302a	303b							

## Hinweis:

Fragen, bei denen sich seit der ersten Veröffentlichung Korrekturen, Änderungen oder Ersetzungen ergeben haben sowie neue Fragen, sind im Lösungsbogen farblich hervorgehoben.

1.

**Ein Inhaber eines Jugendjagdscheines wird auf eine Treibjagd in Baden-Württemberg eingeladen, an der außer ihm noch vier weitere Jäger und zwei Treiber teilnehmen. Er wird zudem von seinem Erziehungsberechtigten, einem erfahrenen Jäger, begleitet.**

- a) Er kann die Einladung nicht annehmen, da es einem Inhaber eines Jugendjagdscheines nicht erlaubt ist, an einer Treibjagd teilzunehmen
  - b) Er kann die Einladung annehmen, da diese Treibjagd keine Gesellschaftsjagd ist.
  - c) Er kann die Einladung nicht annehmen, da diese Treibjagd auch eine Gesellschaftsjagd ist
  - d) Er kann die Einladung annehmen, da er in Begleitung seines Erziehungsberechtigten auf allen Treib- und Gesellschaftsjagden als Schütze teilnehmen kann.
- 

2.

**Wie ist der Abschuss des Wildes nach § 21 des Bundesjagdgesetzes zu regeln?**

- a) Die Abschussregelung bestimmt die Zeiten, in denen die Jagd auf das Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten)
  - b) der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden voll gewahrt bleiben sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden
  - c) durch den Erlass von Richtlinien für die Bewirtschaftung und den Abschuss von Schalenwild
  - d) auf Anordnung der Jagdbehörde wird der Jagd ausübungs berechtigte verpflichtet, alle innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdbezirk erbeuteten Trophäen in einer Trophäenschau auszustellen
- 

3.

**Ein Inhaber eines Jugendjagdscheines wird auf eine Treibjagd in Baden-Württemberg eingeladen, an der außer ihm noch neun weitere Jäger und sieben Treiber teilnehmen. Er wird zudem von seinem Erziehungsberechtigten, einem erfahrenen Jäger, begleitet.**

- a) Er kann die Einladung nicht annehmen, da es einem Inhaber eines Jugendjagdscheines nicht erlaubt ist, an einer Treibjagd teilzunehmen.
  - b) Er kann die Einladung annehmen, da diese Treibjagd keine Gesellschaftsjagd ist.
  - c) Er kann die Einladung nicht annehmen, da diese Treibjagd auch eine Gesellschaftsjagd ist.
  - d) Er kann die Einladung annehmen, da er in Begleitung seines Erziehungsberechtigten auf allen Treib- und Gesellschaftsjagden als Schütze teilnehmen kann.
- 

4.

**Wie muss die Hege nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes durchgeführt werden?**

- a) die Hege muss so durchgeführt werden, dass die Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind
  - b) die Hege muss so durchgeführt werden, dass die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist
  - c) die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschaden, möglichst vermieden werden
  - d) die Hege muss so durchgeführt werden, dass ein möglichst hoher Wildbestand gesichert ist
-

5.

**Von welcher Stelle wird der jährliche bzw. 3-Jahres-Abschussplan für gemeinschaftliche Jagdbezirke genehmigt?**

- a) von der Vereinigung der Jäger
  - b) von der Hegegemeinschaft
  - c) von der Gemeinbehörde
  - d) von der Unteren Jagdbehörde
- 

6.

**Dürfen Sie als Jagdausübungsberechtigter in ihrem Revier in Baden-Württemberg Wildenten füttern?**

- a) der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, vom 1. Dezember bis 31. März für eine angemessene Fütterung zu sorgen
  - b) die Fütterung ist ausnahmslos verboten, weil sie zu einer verstärkten Ansammlung von Wildenten an Futterplätzen führt und somit die Gefahr einer Infektion mit Wildkrankheiten erhöht wird
  - c) Wildenten dürfen nur gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet
  - d) die Fütterung ist jederzeit erlaubt
- 

7.

**Welche Wildart darf auch zur Bestandsstützung überhaupt nicht ausgewildert werden?**

- a) Rotwild
  - b) Damwild
  - c) Rehwild
  - d) Schwarzwild
- 

8.

**Wie heißen nach dem Bundesnaturschutzgesetz einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die**

- 1. großräumig sind**
- 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind**
- 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und**
- 4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung für die Erholung und den Fremdenverkehr vorgesehen sind?**

- a) Nationalparks
  - b) Landschaftsschutzgebiete
  - c) Naturparke
  - d) Naturschutzgebiete
-

9.

**Ein Jagdpächter möchte an einem Sonntag in seinem Revier in Baden-Württemberg eine Hasenjagd im Feld veranstalten, an der außer ihm noch drei weitere Schützen und vier Treiber teilnehmen.**

- a) Dies ist verboten, da es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
  - b) Dies ist verboten, weil es sich hierbei um eine Treibjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
  - c) Dies ist erlaubt, da es sich hierbei nicht um eine Treibjagd handelt und nur diese sonntags verboten ist.
  - d) Dies ist erlaubt, weil es sich hierbei sowohl um eine Treib- als auch um eine Gesellschaftsjagd handelt.
- 

10.

**Ein Jagdpächter möchte an einem Sonntag in seinem Revier in Baden-Württemberg eine Drückjagd auf Schwarzwild im Wald veranstalten, an der außer ihm noch neun weitere Schützen und vier Treiber teilnehmen.**

- a) Dies ist verboten, da es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
  - b) Dies ist verboten, weil es sich hierbei um eine Treibjagd handelt und diese sonntags verboten ist.
  - c) Dies ist erlaubt, da es sich hierbei nur um eine Gesellschaftsjagd handelt.
  - d) Dies ist erlaubt, da es sich hierbei nur um eine Treibjagd handelt.
- 

11.

**Sie entdecken bei einem Reviergang in einer Weidekoppel eine ausgewachsene Ringelnatter. Wie verhalten Sie sich?**

- a) ich beobachte das Tier aus größerer Entfernung und alarmiere sofort den Grundstückseigentümer (Landwirt), damit er das Tier beseitigen und so sein Weidevieh schützen kann
  - b) aufgrund der Tatsache, dass von der Ringelnatter eine Gefahr für Leib und Seele ausgeht, darf ich das Tier töten (Notstand)
  - c) Ich informiere einen Naturschutzwart und zeige ihm das Tier
  - d) ich erfreue mich am Anblick dieses seltenen und unter besonderem Schutz stehenden Reptils und entferne mich
- 

12.

**Was versteht man unter der „Roten Liste“?**

- a) sie ist ein Nachweis der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten in den nach dem Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebieten
  - b) sie ist eine Auflistung der verdrängten oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten im Landesgebiet unter Darstellung der wesentlichen Ursachen ihrer Verdrängung bzw. Gefährdung
  - c) es ist eine Zusammenstellung der gefährdeten Tiere und Pflanzen, die nach der Artenschutzverordnung unter besonderem Schutz stehen
  - d) es ist eine Zusammenstellung der besonders geschützten Arten einer Region
-

13.

**Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier in Baden-Württemberg sechs Monate vor Beginn der Jagdzeit Rebhühner aussetzen.**

- a) Dies ist ohne Einschränkung möglich.
  - b) Dies ist nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig.
  - c) Dies ist nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig.
  - d) Dies ist verboten.
- 

14.

**Wie darf gemäß § 37 des Landeswaldgesetzes der Wald in der Form von Reiten betreten werden?**

- a) die oberste Naturschutzbehörde regelt durch Verordnung im Einzelfall das Reiten im Wald
  - b) das naturbezogene, naturverträgliche Reiten ist im Wald überall gestattet
  - c) die zuständige Gemeinde genehmigt oder versagt in ihrem Gemeindegebiet das Reiten im Wald
  - d) das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet
- 

15.

**Welche der nachgenannten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ist kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes?**

- a) die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und anderen Bodenbestandteilen oder deren Abbau
  - b) der Bau, das oberirdische Verlegen oder das wesentliche Ändern von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich
  - c) die dauerhafte Beseitigung von Hecken, Gehölz- und Streuobstbeständen in der freien Landschaft
  - d) die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden
- 

16.

**Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier sechs Monate vor Beginn der Jagdzeit Fasane aussetzen.**

- a) Dies ist ohne Einschränkung möglich.
  - b) Dies ist nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig.
  - c) Dies ist nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig.
  - d) Dies ist verboten.
- 

17.

**Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier sechs Monate vor Beginn der Jagdzeit Wildkaninchen aussetzen.**

- a) Dies ist ohne Einschränkung möglich.
  - b) Dies ist nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig.
  - c) Dies ist nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig.
  - d) Dies ist verboten.
-

18.

**Wer gehört einer Jagdgenossenschaft an?**

- a) Alle Jäger eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
  - b) Alle Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, mit Ausnahme der Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf
  - c) Alle Landwirte, die Eigentümer von Grundflächen sind, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören
  - d) Alle Eigenjagdbesitzer
- 

19.

**Wer vertritt die Jagdgenossenschaft?**

- a) Der Bürgermeister
  - b) Der Jagdausübungsberechtigte
  - c) Der Leiter der unteren Jagdbehörde
  - d) Der Jagdvorstand
- 

20.

**Wer ist in Baden-Württemberg dafür zuständig, durch Verordnung Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet zu erklären?**

- a) die höhere Naturschutzbehörde beim RP
  - b) die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt
  - c) die Oberste Forstbehörde beim Ministerium
  - d) die für das Gebiet zuständige Gemeinde
- 

21.

**Welches Schalenwild darf in Baden-Württemberg nachts bejagt werden?**

- a) Schwarzwild und in Rotwildgebieten weibliches Rotwild
  - b) Schwarzwild und in Rotwildgebieten weibliches Rotwild und Rotwildkälber
  - c) Schwarzwild und in Rotwildgebieten männliches Rotwild während der Brunft
  - d) Schwarzwild und in Rotwildgebieten sämtliches Rotwild
- 

22.

**Welches der nachgenannten Tiere fällt unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes?**

- a) Feldmaus
  - b) Bisam
  - c) Nutria
  - d) Eichhörnchen
-

23.

**Welcher Mehrheiten bedürfen rechtswirksame Beschlüsse der Jagdgenossenschaft?**

- a) Der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
  - b) Der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche
  - c) Der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche, sowie der Mehrheit des Gemeinderates
  - d) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft können nur einstimmig gefasst werden
- 

24.

**Welches Wild gehört zum Hochwild?**

- a) Alles Schalenwild
  - b) Alles Schalenwild, außer Rehwild, ferner Auerwild, Stein- und Seeadler
  - c) Alles Schalenwild, Auerwild, Stein- und Seeadler
  - d) Alles Schalenwild und Auerwild
- 

25.

**Welche Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg über § 2 Abs. 1 BJagdG hinaus dem Jagdrecht?**

- a) Nutria, Wolf und Waschbär
  - b) Waschbär und Marderhund
  - c) Waschbär, Marderhund und Nutria
  - d) Waschbär, Marderhund, Nutria und Bisam
- 

26.

**Bei welchen Tierarten besteht eine gesetzliche Wildschadensersatzpflicht?**

- a) Bei allem Schalenwild, außer Rehwild
  - b) Bei allem Schalenwild, außer Rehwild, Wildkaninchen und Fasanen
  - c) Bei allem Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen
  - d) Bei allem Schalenwild, Wildkaninchen, Feldhasen und Fasanen
- 

27.

**Bei wem muss der Geschädigte Wildschaden an einem Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, anmelden?**

- a) Beim Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
  - b) Beim zuständigen Amtsgericht
  - c) Bei einem Wildschadenschätzer
  - d) Bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt
-

28.

Welche der nachgenannten Wildarten darf nie ausgesetzt werden?

- a) Hase
  - b) Rebhuhn
  - c) Fasan
  - d) Wildkaninchen
- 

29.

Bei einem abendlichen Ansitz in der Nähe eines Weihers beobachten Sie ein grünfüßiges Teichhuhn beim Nestbau im Schilf. Was dürfen Sie tun?

- a) es verscheuchen
  - b) es fangen
  - c) es mit einem Fernglas aus größerer Entfernung beobachten
  - d) es töten
- 

30.

Welche Schutz-, Pflege und Entwicklungsaufgabe gehört nicht zu den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes zur nachhaltigen Sicherung der Natur und Landschaft?

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten
  - b) die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen
  - c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten
  - d) einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten
- 

31.

Welches in seinem Jagdbezirk verendet aufgefundene Tier darf der Jagdausübungsberechtigte nicht in Besitz nehmen, um es z.B. präparieren zu lassen

- a) Baummarter
  - b) Dachs
  - c) Fuchs
  - d) Siebenschläfer
- 

32.

Welche der nachgenannten Wildarten ist ganzjährig von der Jagd verschont?

- a) Baummarter
  - b) Dachs
  - c) Hermelin
  - d) Wildkatze
-

33.

**Innerhalb welcher Frist muß ein Grundstückseigentümer Wildschaden an seinem Grundstück, welches nicht forstwirtschaftlich genutzt wird, anmelden?**

- a) Innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Schadens
  - b) Innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Schadens
  - c) Zum 1. Mai eines jeden Jahres
  - d) Zum 1. Mai oder 1. Oktober eines jeden Jahres
- 

34.

**Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen?**

- a) da nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und zu pflegen ist, darf das Wild nicht von den Grundstücken abgehalten oder verscheucht werden
  - b) wenn der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz übernommen hat, darf der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes das Wild nicht von den Grundstücken verscheuchen oder abhalten
  - c) die Grundstücke, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert sind, müssen jederzeit uneingeschränkt für das Wild zugänglich sein
  - d) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist berechtigt, das Wild zur Vermeidung von Wildschäden von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen
- 

35.

**Welche Schutzfunktion gehört gemäß § 23 BJagdG nicht zu den Inhalten des Jagdschutzes?**

- a) Schutz vor Wilderern
  - b) Schutz vor Futternot
  - c) Schutz vor Wildschäden
  - d) Schutz vor wildernden Hunden
- 

36.

**Innerhalb welcher Frist müssen der Ersatzberechtigte oder der Ersatzpflichtige den Vorbescheid ablehnen, damit dieser nicht rechtskräftig wird?**

- a) Innerhalb einer Woche nach Zustellung
  - b) Innerhalb eines Monat nach Zustellung
  - c) Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung
  - d) Bis spätestens 1. Mai oder 1. Oktober eines jeden Jahres
- 

37.

**Wie soll übermäßiger Wildschaden, der durch das Rehwild verursacht wird, verringert werden?**

- a) durch Schutzvorrichtungen
  - b) durch Anpassung der Wilddichte an die Äsungs- und Biotopverhältnisse
  - c) durch Verscheuchen
  - d) durch Änderung der land- und forstwirtschaftlichen Anbaumethoden
-

38.

**Gegenüber wem können der Ersatzberechtigte oder der Ersatzpflichtige den Vorbescheid ablehnen?**

- a) Gegenüber dem zuständigen Amtsgericht
  - b) Gegenüber der zuständigen unteren Jagdbehörde
  - c) Gegenüber der zuständigen oberen Jagdbehörde
  - d) Gegenüber der Gemeinde, die den Vorbescheid erlassen hat
- 

39.

**Wer haftet für den Schaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und noch nicht herrenlos gewordenes Schalenwild angerichtet wurde?**

- a) die Jagdgenossenschaft, in deren Bezirk das geschädigte Grundstück liegt
  - b) der Jagdpächter, in dessen Jagdbezirk das geschädigte Grundstück gehört
  - c) der Eigentümer oder Nutznießer, dem die Aufsicht über das Gehege obliegt
  - d) durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Stück Schalenwild entsteht kein ersatzpflichtiger Wildschaden
- 

40.

**Auf welchen Feldern ist die Ausübung der Treibjagd jagdrechtlich verboten?**

- a) auf Feldern, die mit ausgereiften Hackfrüchten bestanden sind
  - b) auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind
  - c) auf Feldern, die mit überwinternder Halm- oder Samenfrucht bestanden sind
  - d) auf Feldern, die mit Sonderkulturen bestanden sind
- 

41.

**Die auf einem bejagbaren Grundstück in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vorübergehend aufgestellten Bienenkörbe wurden von Wildschweinen zerstört. Entstand dadurch eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens?**

- a) der Schaden an den Bienenkörben ist dem Geschädigten von der Jagdgenossenschaft zu ersetzen
  - b) der Jagdpächter, der den Ersatz des Wildschadens übernommen hat, ist für die zerstörten Bienenkörbe schadenersatzpflichtig
  - c) nur wenn die Bienenkörbe innerhalb einer Einzäunung stehen, entsteht eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens
  - d) da die Bienenkörbe weder Bestandteile noch Erzeugnisse des Grundstückes sind, entstand kein ersatzpflichtiger Wildschaden
- 

42.

**Welcher der nachgenannten Schadensfälle ist ein Jagdschaden?**

- a) das Fegen des Rehbocks an Forstpflanzen
  - b) das Schälen des Rotwildes im Bestand
  - c) das Brechen der Sauen im Kartoffelacker
  - d) das Befahren bestellter Äcker durch den Jagdausübungsberechtigten
-

43.

**Welche Aussage ist falsch? Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass**

- a) ein möglichst hoher Wildbestand erhalten bleibt
  - b) keine übermäßigen Wildschäden entstehen
  - c) ein gesunder Wildbestand erhalten bleibt
  - d) die Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege berücksichtigt werden
- 

44.

**Wer kann einen von einer Gemeinde erlassenen Vorbescheid ablehnen?**

- a) Der Ersatzberechtigte
  - b) Der Ersatzpflichtige
  - c) Der Ersatzpflichtige oder der Ersatzberechtigte
  - d) Die zuständige obere Jagdbehörde
- 

45.

**Bei wem ist der Wildschaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu melden?**

- a) bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde
  - b) bei der Obersten Jagdbehörde
  - c) bei der zuständigen Gemeinde
  - d) bei der zuständigen Jagdgenossenschaft
- 

46.

**Bei welcher der folgenden Anpflanzungen haftet der Jagdausübungsberechtigte nur dann für Wildschäden, wenn der Grundeigentümer oder Pächter die üblichen Schutzvorrichtungen erstellt und wilddicht erhalten hat?**

- a) Maisacker
  - b) Kartoffelacker
  - c) Forstkultur mit Hauptbaumarten
  - d) Baumschule
- 

47.

**Ein Maisfeld wird trotz der vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahme (Elektrozaun) durch Schwarzwild stark geschädigt, weil der Geschädigte bei einer Begehung des Maisfeldes den Strom abgeschaltet und vergessen hatte, wieder einzuschalten. Wer ist verpflichtet, dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen?**

- a) in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagdgenossenschaft
  - b) der Jagdpächter, der den Ersatz der Wildschäden übernommen hat
  - c) da der Geschädigte die Maßnahme zur Wildschadensabwehr unwirksam gemacht hatte, ist kein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden gegeben
  - d) sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden zu ersetzen
-

48.

**Eine Hybrid-Rosen-Pflanzung wird durch Rehwildverbiss geschädigt. Die Pflanzung liegt in der freien Landschaft eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ist nicht eingezäunt. Was gilt bezüglich der Wildschadenersatzpflicht?**

- a) die Jagdgenossenschaft hat dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen
  - b) den Jagdpächter, der den Ersatz des Wildschadens im Jagdpachtvertrag übernommen hat, trifft die Ersatzpflicht
  - c) sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden zu ersetzen
  - d) der Wildschaden an Sonderkulturen (Hybrid-Rosen) ohne übliche Wildschutzvorrichtung im Freiland wird nicht ersetzt
- 

49.

**Ein Maisfeld wird drei Monate nach dem Ausbringen der Saat durch Schwarzwild so geschädigt, dass der Schaden im gleichen Wirtschaftsjahr durch Neusaat nicht ausgeglichen werden kann. In welchem Umfang ist der Wildschaden zu ersetzen?**

- a) in dem Umfang, wie der Wildschaden sich zur Zeit der Ernte bemessen lässt
  - b) die vom Geschädigten bis zum Schadenszeitpunkt getroffenen Aufwendungen für den Maisacker sind zu ersetzen
  - c) da der Mais grundsätzlich einer erhöhten Gefährdung durch das Schwarzwild ausgesetzt wird, wird der Wildschaden nicht ersetzt
  - d) da der Mais zu den hochwertigen Handelsgewächsen zählt, hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Wildschadenersatz
- 

50.

**Welcher der nachgenannten Wildschäden ist schadenersatzpflichtig?**

- a) Riss eines Haushuhns durch den Fuchs
  - b) Eierraub des Marders im Hühnerstall
  - c) Verbiss von Rebstöcken durch Rehwild
  - d) Scharren der Rebhühner in der Maissaat
- 

51.

**Wem obliegt der Jagdschutz in einem Jagdbezirk?**

- a) Nur dem von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufseher und dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist
  - b) Dem von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufseher und dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist sowie den zuständigen öffentlichen Stellen
  - c) Dem Jagdausübungsberechtigten, der Jagdgenossenschaft und der Polizei
  - d) Nur der zuständigen unteren Jagdbehörde
- 

52.

**Welche Mindesthöhe müssen die üblichen Schutzvorrichtungen in Forstkulturen haben, die durch das Einbringen anderer, als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung durch Rehwild ausgesetzt sind?**

- a) 0,80 m
  - b) 1,00 m
  - c) 1,20 m
  - d) 1,50 m
-

53.

Unter welcher der nachgenannten Gegebenheiten besteht kein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden an einem land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstück?

- a) der wildschadenersatzpflichtige Jagdausübungsberechtigte hatte vor dem Schadensereignis einen Elektrozaun um das geschädigte Grundstück errichtet
  - b) der Berechtigte hat den Schaden binnen fünf Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde angemeldet
  - c) der Privatwaldbesitzer hat den im Januar bemerkten Verbiss in einer Kultur seines forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes am 1. Oktober des gleichen Jahres bei der zuständigen Behörde angemeldet
  - d) der wildschadenersatzpflichtige Jagdausübungsberechtigte hatte vor dem Schadensereignis den Wildbestand auf eine den Äsungs- und Biotopverhältnissen sowie den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepasste Wilddichte einreguliert
- 

54.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg nicht dem Jagdrecht?

- a) Blässhuhn / Graureiher
  - b) Baumrarder / Steinrarder
  - c) Haubentaucher / Kolkrabe
  - d) Rabenkrähe / Eichelhäher
- 

55.

Welche Schalenwildart darf auch zur Nachtzeit erlegt werden?

- a) Sikawild
  - b) Damwild
  - c) Rehwild
  - d) Schwarzwild
- 

56.

Für welche der nachgenannten Wildarten ist die Jagd mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen nach dem Jagdgesetz verboten?

- a) Wildkaninchen
  - b) Stockente
  - c) Baumrarder
  - d) Fuchs
- 

57.

Wie groß muß die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche zusammenhängender Grundflächen, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, sein, damit sie einen Eigenjagdbezirk bilden?

- a) 75 Hektar
- b) 150 Hektar
- c) 250 Hektar
- d) 1000 Hektar

58.

**Sind vollautomatische Waffen zum Erlegen von Schalenwild zugelassen?**

- a) nein
  - b) ja, wenn das Magazin nicht mehr als 2 Patronen fasst
  - c) ja, wenn das Magazin nicht mehr als 5 Patronen fasst
  - d) ja, wenn bei Betätigen des Abzuges sich maximal 2 Schüsse lösen
- 

59.

**Wie groß müssen Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, im Zusammenhang sein, damit sie einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden?**

- a) 75 Hektar
  - b) 150 Hektar
  - c) 250 Hektar
  - d) 1000 Hektar
- 

60.

**Wie groß muß jeder Teil mindestens sein, damit die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke zugelassen werden kann?**

- a) 75 Hektar
  - b) 150 Hektar
  - c) 250 Hektar
  - d) 1000 Hektar
- 

61.

**Wie groß darf nach dem Bundesjagdgesetz die Gesamtfläche höchstens sein, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht?**

- a) 75 Hektar
  - b) 150 Hektar
  - c) 250 Hektar
  - d) 1000 Hektar
- 

62.

**Wann darf nach dem Bundesjagdgesetz der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar nur zupachten?**

- a) Wenn er mindestens vier entgeltliche Jagderlaubnisscheine an Jagdgäste erteilt
  - b) Wenn er mindestens vier entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnisscheine an Jagdgäste erteilt
  - c) Wenn er mindestens vier unentgeltliche Jagderlaubnisscheine an Jagdgäste erteilt
  - d) Wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet
-

63.

Welche der nachgenannten Wildarten verursachen Wildschäden, die nach dem Bundesjagdgesetz zu ersetzen sind ?

- a) Dachs
  - b) Feldhase
  - c) Graureiher
  - d) Fasan
- 

64.

Welche der nachgenannten Wildarten verursachen Wildschäden, die nach dem Bundesjagdgesetz zu ersetzen sind?

- a) Rehwild
  - b) Ringeltaube
  - c) Graugans
  - d) Rebhuhn
- 

65.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Marderhund
  - b) Wacholderdrossel
  - c) Saatkrähe
  - d) Rabenkrähe
- 

66.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Fischotter
  - b) Bisam
  - c) Elster
  - d) Waldohreule
- 

67.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Wildkatze
  - b) Eichhörnchen
  - c) Bekassine
  - d) Waldkauz
-

68.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Mink (Amerikanischer Nerz)
  - b) Großes Wiesel (Hermelin)
  - c) Brachvogel
  - d) Weißstorch
- 

69.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg nicht dem Jagdrecht?

- a) Iltis
  - b) Graureiher
  - c) Hohltaube
  - d) Kormoran
- 

70.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegen in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Lachmöwe
  - b) Wanderratte
  - c) Wolf
  - d) Eichelhäher
- 

71.

Welche der nachgenannten Tierarten unterliegt in Baden-Württemberg dem Jagdrecht?

- a) Zwergtaucher
  - b) Waldkauz
  - c) Kiebitz
  - d) Haubentaucher
- 

72.

Welche der nachgenannten Wildarten darf nicht ausgesetzt werden?

- a) Feldhase
  - b) Fasan
  - c) Wildkaninchen
  - d) Stockenten
-

73.

**Wem steht das Aneignungsrecht an einem überfahrenen Reh zu?**

- a) der Straßenbauverwaltung
  - b) stets dem Revierinhaber, in dessen Revier die Polizeistation sich befindet, bei der das Reh abgegeben wurde
  - c) dem Revierinhaber, durch dessen Revier die Straße führt, auf der das Reh überfahren wurde
  - d) dem Kraftfahrer, der durch den Unfall erheblichen Schaden erlitten hat
- 

74.

**Welche der nachgenannten Voraussetzungen muss vorliegen, damit das Sammeln von Abwurfstangen durch Dritte zulässig ist?**

- a) der Sammler muss hierzu eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers haben
  - b) der Sammler bedarf außer der schriftlichen Erlaubnis des Revierinhabers auch noch eines gültigen Jagdscheins
  - c) der Sammler bedarf nur eines gültigen Jagdscheins
  - d) der Sammler ist Mitarbeiter eines wildbiologischen Instituts
- 

75.

**Sie haben eine Jagderlaubnis für den Abschuss eines Rehbocks. Beim Ansitz am 1. Juli erlegen Sie einen Keiler. Wie ist dieser Sachverhalt rechtlich zu bewerten?**

- a) Ihre Handlung kann den Tatbestand eines Schonzeitvergehens erfüllen
  - b) Ihre Handlung kann den Straftatbestand der Wilderei erfüllen
  - c) Ihre Handlung kann weder den Tatbestand eines Schonzeitvergehens noch den Straftatbestand der Wilderei erfüllen
  - d) Ihre Handlung ist eine Ordnungswidrigkeit
- 

76.

**An einem Maisfeld, das zu einem verpachteten Gemeinschaftsjagdrevier gehört, verursacht Schwarzwild erheblichen Wildschaden. Eine Vereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter über den Wildschadenersatz besteht nicht. Wer muss den Wildschaden ersetzen?**

- a) Jagdpächter
  - b) Jagdgenossenschaft
  - c) Jagdpächter und Jagdgenossenschaft
  - d) die Gemeinde
- 

77.

**Innerhalb welcher gesetzlichen Frist muss der Geschädigte einen Wildschaden an seinen Ackerfrüchten bei der zuständigen Gemeinde anmelden, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, wenn er Schadenersatz mit Aussicht auf Erfolg geltend machen will?**

- a) innerhalb von 2 Tagen
  - b) innerhalb 1 Woche
  - c) innerhalb 1 Monats
  - d) bis zu Beginn der Ernte
-

78.

**Welche Voraussetzung muß eine Büchsenpatrone nach dem Bundesjagdgesetz erfüllen, damit man mit ihr auf Rehwild und Seehunde schießen darf?**

- a) Sie muß mindestens ein Kaliber von 5,6 mm besitzen
  - b) Sie muß eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 1000 Joule besitzen
  - c) Sie muß mindestens ein Kaliber von 6,5 mm und darüber hinaus eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule besitzen
  - d) Sie muß mindestens ein Kaliber von 6,5 mm besitzen
- 

79.

**Wer muss den Wildschaden ersetzen, den Damwild, das aus einem landwirtschaftlichen Damwildgehege ausgebrochen ist, am nächsten Tag in der Nachbarjagd anrichtet?**

- a) die Jagdgenossenschaft der Nachbarjagd
  - b) der Jagdpächter der Nachbarjagd, wenn er den Wildschadenersatz im Jagdpachtvertrag übernommen hat
  - c) der aufsichtspflichtige Halter des Wildgeheges
  - d) derjenige, der das Wild wieder einfängt oder erlegt
- 

80.

**Wie müssen Hunde und Waffen auf dem Jägernotweg mitgeführt werden?**

- a) Waffe entladen und im Futteral, Hund angeleint
  - b) Waffe schussbereit, Hund angeleint
  - c) Waffe unterladen geschultert, Hund frei
  - d) Waffe entladen, Hund frei bei Fuß
- 

81.

**Bei welchen der nachgenannten Jagdarten ist in Baden-Württemberg die Verwendung brauchbarer Jagdhunde in genügender Zahl gesetzlich vorgeschrieben?**

- a) beim Ansitz auf Rotwild
  - b) bei der Jagd auf Wasserwild
  - c) bei der Baujagd auf Füchse
  - d) beim Nachtansitz auf Schwarzwild
- 

82.

**Unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen ist das Töten von Kormoranen in Baden-Württemberg erlaubt. Welche der nachgenannten Personen sind hierzu befugt?**

- a) ein Angehöriger der zuständigen Naturschutzwacht
  - b) der zuständige bestätigte Fischereiaufseher
  - c) ein Jagderlaubnisscheininhaber im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten
  - d) der Fischereipächter
-

83.

**Welche der nachgenannten Insekten sind nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt?**

- a) Kupferstecher
  - b) Buchdrucker
  - c) Hirschkäfer
  - d) Maikäfer
- 

84.

**Welche Voraussetzung muß eine Büchsenpatrone nach dem Bundesjagdgesetz erfüllen, damit man mit ihr auf sämtliches Schalenwild schießen darf?**

- a) Sie muß mindestens ein Kaliber von 5,6 mm besitzen
  - b) Sie muß eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 1000 Joule besitzen
  - c) Sie muß mindestens ein Kaliber von 6,5 mm und darüber hinaus eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule besitzen
  - d) Sie muß mindestens ein Kaliber von 6,5 mm besitzen
- 

85.

**Welche der nachgenannten wildwachsenden Pflanzenarten sind nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt?**

- a) Spitzwegerich
  - b) Adlerfarn
  - c) Taubnessel
  - d) Sonnentau
- 

86.

**Welche der nachgenannten wildwachsenden Pflanzenarten sind nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt?**

- a) Klatschmohn
  - b) Echte Kamille
  - c) Küchenschelle
  - d) Kornblume
- 

87.

**Innerhalb welcher Frist muss die Erlegung von Rotwild in Baden-Württemberg der Unteren Jagdbehörde gemeldet werden?**

- a) innerhalb von drei Tagen nach der Erlegung
  - b) innerhalb einer Woche nach Erlegung
  - c) innerhalb von vier Wochen nach der Erlegung
  - d) zum Ende des Jagdjahres
-

88.

Welche der nachgenannten Wildarten ist in Baden-Württemberg ganzjährig geschont?

- a) Rebhuhn
  - b) Haselwild
  - c) Iltis
  - d) Dachs
- 

89.

Welche der nachgenannten Wildarten ist in Baden-Württemberg ganzjährig geschont?

- a) Türkentaube
  - b) Turteltaube
  - c) Blässhuhn
  - d) Dachs
- 

90.

Welche der nachgenannten Wildarten darf in Baden-Württemberg mit Ausnahme der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere ganzjährig bejagt werden?

- a) Fuchs
  - b) Mauswiesel
  - c) Kanadagans
  - d) Steinmarder
- 

91.

Welche der nachgenannten Jagdhandlungen sind mit einem Jugendjagdschein zulässig?

- a) Einzeljagd auf Rehwild ohne Begleitung
  - b) Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd als Jäger in Begleitung einer jagdlich erfahrenen Person
  - c) Teilnahme an einer Baujagd als Jäger zusammen mit dem Erziehungsberechtigten und drei weiteren Schützen
  - d) Teilnahme an einer Drückjagd mit 15 Schützen als Jäger
- 

92.

Welche Zeit gilt als Nachtzeit im Sinne des Nachtjagdverbots des Jagdgesetzes?

- a) ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang
  - b) 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
  - c) 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang
  - d) 2 Stunden nach Sonnenuntergang bis 2 Stunden vor Sonnenaufgang
-

93.

**Welche der nachgenannten Wildtiere dürfen im Rahmen ihrer Jagdzeit während der Nachtzeit erlegt werden?**

- a) Fuchs
  - b) Fasane
  - c) Rehwild
  - d) Ringeltaube
- 

94.

**Auf welche der nachgenannten Wildarten ist die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit grundsätzlich verboten?**

- a) Rehwild
  - b) Waldschnepfen
  - c) Möwen
  - d) Schwarzwild
- 

95.

**In welchem Umkreis von Fütterungen darf Schalenwild in der Notzeit grundsätzlich nicht erlegt werden?**

- a) im Umkreis von 200 m
  - b) im Umkreis von 300 m
  - c) im Umkreis von 50 m
  - d) im Umkreis von 100 m
- 

96.

**Die Ausbreitung des Schwarzwildes in den letzten Jahren verlangt die Ausnutzung aller Jagdmöglichkeiten auf Schwarzwild. Welche der nachgenannten Jagdarten oder – möglichkeiten sind ohne besondere behördliche Genehmigung gesetzlich zulässig?**

- a) Drückjagd
  - b) Verwendung von Posten (grobe Schrote) bei der Treibjagd
  - c) Verwendung von Scheinwerfern bei der Nachtjagd
  - d) Anlage von Saufängen
- 

97.

**Welche der nachgenannten Haarwildarten ist in Baden-Württemberg ganzjährig geschont?**

- a) Sumpfbiber (Nutria)
  - b) Waschbär
  - c) Marderhund
  - d) Luchs
-

98.

**Welche der nachgenannten Wildtiere dürfen während des gesamten Monats Januar in Baden-Württemberg erlegt werden?**

- a) Dachse
  - b) Rehkitze
  - c) Gamsböcke
  - d) Feldhase
- 

99.

**Welche der nachgenannten Wildtiere dürfen im Mai erlegt werden?**

- a) ältere Keiler
  - b) Dachse
  - c) Iltisse
  - d) Schmalrehe
- 

100.

**Auf welche der nachgenannten Wildtiere darf in Baden-Württemberg im Januar die Jagd ausgeübt werden?**

- a) Frischlinge
  - b) Feldhase
  - c) Gamswild
  - d) Dachse
- 

101.

**Welche der nachgenannten Wildtiere haben in Baden-Württemberg am 1. August Jagdzeit?**

- a) Rehgeißen
  - b) Dachs
  - c) Stockenten
  - d) Rehkitze
- 

102.

**Welche von den genannten Ausweispapieren muss ein allein mit der Waffe jagender Jagdgast nicht mit sich führen?**

- a) gültiger Jagdschein
  - b) auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis
  - c) Waffenbesitzkarte
  - d) Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung
-

103.

**Welche Größe muß eine Fläche mindestens haben, um auf ihr nach dem Bundesjagdgesetz die Brackenjagd ausüben zu dürfen?**

- a) 75 Hektar
  - b) 150 Hektar
  - c) 800 Hektar
  - d) 1000 Hektar
- 

104.

**Wann wird ein Jäger jagdpachtfähig?**

- a) wenn er 3 Jahresjagdscheine gelöst hat
  - b) wenn er 6 Tagesjagdscheine in 6 verschiedenen Jahren gelöst hat
  - c) wenn er einen Jahresjagdschein besitzt und vorher während dreier voller Jahre einen solchen besessen hat
  - d) wenn er 3 Jahre einen ausländischen Jahresjagdschein besessen hat
- 

105.

**Bei welcher zuständigen Behörde ist der Jagdpachtvertrag anzuzeigen?**

- a) bei der Unteren Jagdbehörde
  - b) bei der Gemeindeverwaltung
  - c) beim Grundbuchamt
  - d) eine Anzeige ist nicht erforderlich
- 

106.

**Welches der nachgenannten Dokumente ist Voraussetzung für die Erteilung eines Jahresjagdscheins?**

- a) Waffenbesitzkarte
  - b) Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung
  - c) Nachweis über eine bestehende Jagdgelegenheit
  - d) Polizeiliches Führungszeugnis
- 

107.

**Wie groß muß die Mündungsenergie der Geschosse bei Pistolen oder Revolvern nach dem Bundesjagdgesetz sein, damit man mit ihnen Bau- und Fallenjagd ausüben und Fangschüsse abgeben kann?**

- a) 100 Joule
  - b) 200 Joule
  - c) 1000 Joule
  - d) 2000 Joule
-

108.

Welche der nachgenannten Wildarten haben in Baden-Württemberg eine Jagdzeit?

- a) Krickente
  - b) Schneehase
  - c) Murmeltier
  - d) Knäkente
- 

109.

Welche der nachgenannten Flächen zählen nach dem Jagdgesetz zu den gesetzlich befriedeten Bezirken?

- a) eingezäunter Hausgarten, der unmittelbar an ein bewohntes Anwesen anschließt
  - b) Feldscheune mit eingezäunter Viehweide
  - c) umzäunter Fischweiher mit Geräteschuppen
  - d) eine eingezäunte Obstplantage in der Feldflur
- 

110.

Wie groß muss die Mündungsenergie der Geschosse bei Pistolen oder Revolvern nach dem Landesjagdgesetz sein, damit man mit ihnen bei Fallenjagd Fangschüsse abgeben kann?

- a) 100 Joule
  - b) 200 Joule
  - c) 1000 Joule
  - d) 2000 Joule
- 

111.

Was ist ein Jagdkataster?

- a) eine Liste über den Nachweis des ausbezahlten Pachtzinses an die Jagdgenossen
  - b) die Niederschrift über das Abstimmungsergebnis bei der Jagdverpachtung
  - c) ein Verzeichnis der Jagdgenossenschaft, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden bejagbaren Grundflächen und deren Größe ausgewiesen sind
  - d) die Anschriftenliste der Jagdgenossen
- 

112.

Welche Antwort ist falsch? Die Jagdausübung auf Wild erstreckt sich nach dem Gesetz auf das

- a) Aufsuchen
  - b) Nachstellen
  - c) Erlegen
  - d) Zerwirken
-

113.

**Welche Zeit gilt nach dem Bundesjagdgesetz als Nachtzeit?**

- a) Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang
  - b) Eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang
  - c) Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang
  - d) Eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang
- 

114.

**Welche Aussage über das Jagdrecht ist falsch?**

- a) das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu
  - b) das Jagdrecht kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden
  - c) auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu
  - d) das Jagdrecht kann in Deutschland im Lizenzsystem ausgeübt werden
- 

115.

**Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen**

- a) nur der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen
  - b) nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
  - c) der Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche
  - d) sowohl der 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen als auch der 2/3 Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche
- 

116.

**Nachtjagd ist verboten auf**

- a) Möwen
  - b) Birkwild
  - c) Rehwild
  - d) Fuchs
- 

117.

**Welcher Abschussplan muss erfüllt werden?**

- a) nur der für Rehwild
  - b) nur der für Rotwild
  - c) nur der für Damwild
  - d) der für Schalenwild
-

118.

**Welche Aussage ist richtig? Zu den befriedeten Bezirken gehören immer**

- a) Golfplätze
  - b) Friedhöfe
  - c) Gehege
  - d) öffentliche Anlagen
- 

119.

**Welche Aussage zur Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist richtig?**

- a) die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 300 ha, wobei mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf
  - b) die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 ha
  - c) die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt mindest 150 ha zusammenhängende Grundfläche
  - d) die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 150 ha, wobei mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf
- 

120.

**Gesetzliche Schadensersatzpflicht an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen besteht für Wildschäden verursacht durch**

- a) Damwild
  - b) Rabenkrähe
  - c) Fuchs
  - d) Bisam
- 

121.

**Wie viele Pächter sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk in Baden-Württemberg mit einer Größe von 500 ha maximal zulässig?**

- a) 5
  - b) 7
  - c) 9
  - d) 6
- 

122.

**Welche Aussage ist falsch? Gemeinschaftliche Jagdbezirke können verpachtet werden durch**

- a) öffentliche Ausbietung im Wege der Versteigerung auf schriftliche Gebote
  - b) freihändige Vergabe
  - c) Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses
  - d) gesetzliche oder behördliche Anordnung
-

123.

**Gesetzliche Wildschadensersatzpflicht besteht nicht für durch Schwarzwild verursachte Schäden an**

- a) zum Abtransport am Feldrand gelagerte Zuckerrüben
  - b) ausgemachten, aber noch nicht eingeernteten Kartoffeln
  - c) einem mit Elektrozaun geschützten Haferfeld
  - d) an einem Tabakfeld ohne Schutzzaun
- 

124.

**Um den Anspruch auf Schadensersatz nicht zu verlieren, muss Wildschaden durch Schwarzwild an Kartoffeln angemeldet werden**

- a) nach Kenntnis des Schadens bis zum 1. Oktober
  - b) sofort nach Kenntnisnahme des Schadens
  - c) innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Schadens
  - d) bis zu vier Wochen nach Kenntnisnahme des Schadens
- 

125.

**Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es**

- a) eines Jagdscheins
  - b) nur einer mündlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
  - c) der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
  - d) der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde
- 

126.

**Dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze Deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten sind,**

- a) ist Tradition, aber nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt
  - b) ist im Bundesjagdgesetz gesetzlich vorgeschrieben
  - c) ist ein Grundsatz des Bürgerlichen Rechts
  - d) ist nur eine Verfahrensvorschrift für die Disziplinarausschüsse der Jägervereinigungen
- 

127.

**Die Jagdgenossenschaft kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde**

- a) die Jagd ruhen lassen
  - b) die gesetzlich zulässige Anzahl der Pächter beschränken
  - c) die gesetzlich zulässige Anzahl der entgeltlichen Erlaubnisscheine beschränken
  - d) die gesetzlich zulässige Anzahl der unentgeltlichen Erlaubnisscheininhaber beschränken
-

128.

**Welche Aussage zur vorläufigen Festnahme ist falsch?**

- a) das Recht zur vorläufigen Festnahme gilt als Jedermannsrecht, auch wenn der Täter persönlich bekannt ist oder sich ausweisen kann
  - b) der Täter muss auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden
  - c) Tat in diesem Sinne muss eine Straftat sein
  - d) der Täter muss der Flucht verdächtig sein, oder seine Identität kann nicht sofort festgestellt werden
- 

129.

**Wildschaden durch Rehwild an einem Tannenunterbau im Wald muss angemeldet werden**

- a) unverzüglich nach Kenntnisnahme des Schadens
  - b) jeweils bis zum 1.5. oder 1.10.
  - c) jeweils bis zum 15.5. oder 31.10.
  - d) innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme
- 

130.

**Wer darf in Baden-Württemberg bei der gesetzlichen Wildfolge die Jagdreviergrenze überschreiten, wenn der Nachbar nicht erreichbar und keine Vereinbarung schriftlich getroffen wurde?**

- a) jeder Schweißhundführer mit einem Hannoveraner
  - b) jeder Hundeführer mit einem brauchbaren Jagdhund
  - c) jeder Hundeführer, der mit seinem Hund die erschwerte Schweißhundprüfung abgelegt hat
  - d) der zur Jagdausübung befugte mit einem brauchbaren Jagdhund, wenn nur dadurch schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden bewahrt werden kann
- 

131.

**In Ihrem Revier tritt eine Wildseuche auf. Innerhalb welcher Frist haben Sie dies der zuständigen Behörde zu melden?**

- a) innerhalb einer Woche
  - b) innerhalb eines Monats
  - c) unverzüglich
  - d) keine Meldung erforderlich
- 

132.

**Ein Jagdgast erlegt im Beisein des Jagdaufsehers ein Stück Wild. Wer wird wann Eigentümer des Wildes?**

- a) der Jagdgast, sobald er es in Besitz genommen hat
  - b) der Jagdausübungsberechtigte, wenn er davon erfährt
  - c) der Jagdausübungsberechtigte, sobald der Jagdgast es in Besitz genommen hat
  - d) der Jagdgast, sobald der Jagdaufseher es in Besitz genommen hat
-

133.

**Welche Aussage über die Jagdgenossenschaft ist falsch?**

- a) ihr gehören auch Eigentümer befriedeter Bezirke an
  - b) die Jagdgenossenschaft ist rechtlich eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie hat daher eigene Rechte und Pflichten
  - c) sie besteht aus den Eigentümern der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören
  - d) Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdvorstand und die Genossenschaftsversammlung
- 

134.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) der Jagdgast ist Jagdausübungsberechtigter
  - b) die Ausstellung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines bedarf nicht der Anzeige bei der Jagdbehörde
  - c) die Ausstellung eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines bedarf nicht der Anzeige bei der Jagdbehörde
  - d) die Ausstellung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines bedarf des Sichtvermerks der Jagdbehörde
- 

135.

**Als Jäger dürfen Sie an einen Präparator folgende von Ihnen erlegte bzw. tot aufgefundenen Art verkaufen**

- a) Schneehase
  - b) Gänsesäger
  - c) Blässhuhn
  - d) Kanadagans
- 

136.

**Ein Fahrer der in Baden-Württemberg ein Stück Wild anfährt, ist verpflichtet, dies dem Jagdausübungsberechtigten, der Gemeindebehörde oder der Polizei zu melden. Dies gilt für**

- a) alles Wild
  - b) alles Hochwild
  - c) alles Schalenwild
  - d) Haarwild
- 

137.

**Grundeigentümer im befriedeten Bezirk dürfen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde bestimmte Wildarten fangen oder erlegen. Dies gilt nicht für**

- a) Füchse
- b) Wildkaninchen
- c) Steinmarder
- d) Baummarder

138.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) hat der Jagdpächter zu Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein, so hat er dies der für seinen Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen
  - b) der Jagdpächter hat zu Beginn des Jagdjahres der für seinen Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde einen gültigen Jagdschein nachzuweisen
  - c) die Jagdbehörde kann den Jagdpächter auffordern nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines erfüllt oder dass ihm ein neuer Jagdschein erteilt ist
  - d) Jagdausübungsberechtigte und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind verpflichtet, unverzüglich die Fläche, auf der sie zur Jagd berechtigt sind, in den Jagdschein eintragen zu lassen
- 

139.

**Ein Wohnhausbesitzer ohne Jagdschein will in seinem in Baden-Württemberg gelegenen, eingefriedeten Hausgarten Wildkaninchen fangen, die seine Gemüsebeete schädigen.**

- a) Er kann das jederzeit tun
  - b) Er muss gefangene Kaninchen beim Jagdpächter abliefern
  - c) Er muss lediglich die Zahl der gefangenen Kaninchen der Jagdbehörde jährlich melden.
  - d) Er darf ohne Sachkundenachweis und Fanggenehmigung nicht tätig werden.
- 

140.

**Wann handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit? Ein Jagdpächter erlegt in seinem Revier**

- a) am 20. September einen Bock
  - b) am 15. Mai eine führende Ricke
  - c) am 20. November eine Ricke
  - d) am 20. Dezember einen Bock
- 

141.

**Ringel- und Türkentauben haben Schonzeit**

- a) überhaupt nicht
  - b) 21. Februar – 31. Oktober
  - c) 15. September – 15. Dezember
  - d) 1. November – 31. Januar
- 

142.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) die Eigentümer bejagbarer Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft
- b) die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- c) auch Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft an, wenn ihr Eigentum in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegt
- d) solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen

143.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen
  - b) jeder Grundeigentümer darf das Jagdrecht ausüben
  - c) das Jagdausübungsrecht ist die Befugnis, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk tatsächlich auszuüben, es enthält also die Befugnis, in einem Jagdbezirk Wild zu hegen, zu bejagen und sich anzueignen
  - d) mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden
- 

144.

**Ein Damwildhalter ohne Jagdschein bittet Sie als Jäger, für ihn einige Hirsche in seinem Gehege mit der Jagdwaffe zu töten.**

- a) Als Jagdscheininhaber können Sie das ohne weiteres tun.
  - b) Sie brauchen eine Schießerlaubnis der Waffenbehörde
  - c) Sie brauchen einen Sachkundenachweis
  - d) Sie müssen den Abschuss der unteren Jagdbehörde anzeigen
- 

145.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) Jagdpachtverträge sind schriftlich abzuschließen
  - b) die Mindestlaufzeit eines Jagdpachtvertrages beträgt 9 Jahre
  - c) laufende Pachtverträge dürfen nicht um weniger als 9 Jahre verlängert werden
  - d) die Jagdbehörde kann den Vertrag binnen 3 Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden
- 

146.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) entgeltliche Jagderlaubnisscheine dürfen nur insoweit erteilt werden, wie noch Pächter zulässig sind
  - b) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine dürfen bis zur Höhe der zulässigen Gesamtzahl der Pächter erteilt werden
  - c) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine, die an ortsansässige Jagdgäste erteilt werden, werden nur zur Hälfte berücksichtigt
  - d) ein einzelner Miteigentümer eines Eigenjagdbezirks kann einem Jagdgast, der einen gültigen Jagdschein besitzt, eine Jagderlaubnis erteilen
- 

147.

**Zu Wild ohne Schonzeit gehört**

- a) der Luchs
- b) der Fuchs
- c) die Wildkatze
- d) der Fischotter

148.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) der Jagdgast ist grundsätzlich über das Revier mitversichert
  - b) in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Zwangsmitgliedschaft
  - c) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - d) die gesetzliche Unfallversicherung über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft umfasst alle Unternehmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die private Eigenjagd und Pachtjagd gilt als Unternehmen in diesem Sinne
- 

149.

**Welche Aussage trifft bezüglich der Abschussmeldung /-liste zu?**

- a) die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, außer Schwarzwild, hat wöchentlich zu erfolgen
  - b) die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, außer Schwarzwild, hat vierteljährlich zu erfolgen
  - c) die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, einschließlich Schwarzwild, hat monatlich zu erfolgen
  - d) die schriftliche Abschussmeldung für alles Schalenwild, ausgenommen Rotwild, hat jährlich zu erfolgen
- 

150.

**Der noch jagdlich ausgerüstete Jagdausübungsberechtigte sieht auf der Heimfahrt im Nachbar-Revier, wie ein Keiler einen Wanderer angreift. Der Keiler lässt sich nicht verscheuchen und auch durch Warnschüsse nicht vertreiben. Da die Situation für den Wanderer lebensgefährlich wird, erlegt der Jagdausübungsberechtigte im fremden Revier den Keiler.**

- a) der Schuss war durch Notstand geboten
  - b) der Schuss war durch Notwehr geboten
  - c) der Jäger durfte in dem fremden Revier nicht jagen – also den Keiler nicht töten
  - d) wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit hätte der Jäger den Keiler nur krankschießen, aber nicht töten dürfen
- 

151.

**Ihr Hausnachbar bittet Sie als zuständigen Jagdpächter, auf seiner Dachbühne einen Steinmarder zu fangen.**

- a) Sie benötigen dafür einen Sachkundenachweis
  - b) Sie dürfen nur tätig werden, wenn für das Grundstück eine behördliche Fanggenehmigung vorliegt
  - c) Sie können das ohne weiteres tun
  - d) Sie müssen einen lebend gefangenen Marder anderorts wieder freilassen
-

152.

**Welche Aussage ist für Jagdbezirke in Baden-Württemberg richtig?**

- a) Schwarzwildablenkungsfütterungen bedürfen einer Erlaubnis
  - b) das Erlegen von Schwarzwild an Ablenkungsfütterungen ist erlaubt
  - c) Kirrungen zum Zweck der Erlegung von Schalenwild sind unter Ausbringung geringer Mengen von Getreide, Kartoffeln und Äpfeln zulässig
  - d) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März darf Schalenwild gefüttert werden; wenn Futternot besteht, muss es gefüttert werden
- 

153.

**K. besitzt einen Jagderlaubnisschein für das Revier M. und sitzt nachts auf Sauen an. Auf dem Hochsitz löst sich durch sein Versehen ein Schuss so nahe an seinem Ohr, dass er seitdem einen Gehörschaden hat.**

- a) die Berufsgenossenschaft (BG) haftet nur für Sachschäden
  - b) die BG ist hier für den Körperschaden eintrittspflichtig
  - c) die BG ist hier nur deswegen eintrittspflichtig, weil der jagende Jagderlaubnisscheininhaber – unfallversicherungsrechtlich – wie der Pächter zu behandeln ist
  - d) ein Jagderlaubnisscheininhaber ist während der Jagdausübung nicht mitversicherte Person der BG
- 

154.

**In welchem Fall ist ein Eigenjagdbezirk entstanden?**

- a) A und B verabreden, ihre zusammenhängenden Grundstücke von je 40 ha Größe jagdlich als Einheit zu nutzen und sie gemeinsam zu bejagen
  - b) E besitzt einen landwirtschaftlichen Hof, der aus 50 ha bejagbarer Fläche und 10 ha befriedeter Fläche besteht; er erwirbt eine Weide von 10 ha
  - c) die Ortsgemeinde Y besitzt 80 ha befriedete Fläche und 20 ha bejagbare Fläche
  - d) der Hüttenbau AG gehören 100 ha zusammenhängende bejagbare Fläche
- 

155.

**Welche Aussage ist falsch? Der Jagdschein muss versagt werden**

- a) Personen unter 18 Jahren
  - b) Personen, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzen
  - c) Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder während einer Sperre für die Wiedererteilung der Jagderlaubnis
  - d) Personen, die die Jägerprüfung nicht bestanden haben
- 

156.

**Ein Deutscher – wohnhaft in Deutschland – hat in Dänemark die Jägerprüfung abgelegt und besitzt einen dänischen Jahresjagdschein. Er will in Deutschland jagen.**

- a) er darf mit dem dänischen Jagdschein in Deutschland jagen
- b) er darf in Deutschland nur einen Ausländerjagdschein erhalten
- c) er muss die deutsche Jägerprüfung ablegen und einen deutschen Jagdschein erwerben
- d) er kann den dänischen Jagdschein in einen deutschen Jahresjagdschein umschreiben lassen

157.

**Die vorläufige Festnahme als Jedermannsrecht ist geregelt**

- a) im Bundesjagdgesetz
  - b) im Strafgesetzbuch
  - c) in der Strafprozessordnung
  - d) im Grundgesetz
- 

158.

**Welche Aussage ist falsch? Die unteren Jagdbehörden können in Baden-Württemberg ganz oder teilweise für befriedet erklären:**

- a) öffentliche Anlagen
  - b) Friedhöfe
  - c) Gehege
  - d) vollständig eingefriedete Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind
- 

159.

**Wem steht grundsätzlich in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz zu?**

- a) der Jagdgenossenschaft
  - b) der Jagdbehörde
  - c) der Gemeinde
  - d) dem bestätigten Jagdaufseher
- 

160.

**Jugendliche veranstalten mit geländegängigen Leichtkrafträdern Übungs- und Wettfahrten abseits der Wege, auch durch die Einstände des Wildes. Wer darf die Fahrer anhalten und ihre Personalien feststellen und zwar mit körperlicher Gewalt, z.B. Versperren des Weges, Anhalten des Fahrzeuges (nicht aber mit Schusswaffe)?**

- a) der den Pächter begleitende Jagdgast
  - b) der Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines
  - c) der Inhaber eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines
  - d) ein Polizeibeamter
- 

161.

**Ein Jagdausübungsberechtigter erlangt die Jagdschutzberechtigung in seinem Jagdbezirk**

- a) kraft Gesetzes
- b) mittels Verleihung durch die Oberste Jagdbehörde
- c) mittels öffentlich rechtlicher Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde
- d) überhaupt nicht, denn jagdschutzberechtigt ist nur der Jagdaufseher

---

162.

In einem 300 ha großen Jagdbezirk sind in Baden-Württemberg maximal zulässig

- a) 3 Jagdpächter
- b) 5 Jagdpächter
- c) 2 Jagdpächter und 2 entgeltliche Begehungsscheininhaber
- d) 2 Jagdpächter und 3 Unterpächter

---

163.

Die Fläche, auf der die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen

- a) des Jagdausübungsberechtigten und des Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis
- b) nur des Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis
- c) des Jagdaufsehers und des Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis
- d) des Inhabers einer unentgeltlichen Jagderlaubnis

---

164.

Welche Aussage ist falsch? Keiner Schießerlaubnis bedarf

- a) der Jagdschutzberechtigte bei der Ausübung des Jagdschutzes
- b) der Jäger beim Anschießen von Jagdwaffen im Revier
- c) der Jäger beim Einschießen von Jagdwaffen im Revier
- d) wer ein Wettschießen im eigenen Revier veranstaltet

---

165.

Nicht zu den Jagdschutzberechtigten gehört

- a) der Jagdausübungsberechtigte
- b) der bestätigte Jagdaufseher
- c) der Jagdgast
- d) der Revierförster in seinem Dienstbezirk

---

166.

Welche Aussage ist falsch?

- a) eine Strafanzeige ist die Mitteilung über den Verdacht einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden
- b) die Anzeige einer Straftat der Wilderei kann nur schriftlich angebracht werden
- c) die Anzeige einer Straftat der Wilderei kann bei der Staatsanwaltschaft angebracht werden
- d) die Anzeige einer Straftat der Wilderei kann bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes angebracht werden

167.

**Sie wollen im Feld auf einem Gemeindegrundstück eine Jagdkanzel errichten. Sie benötigen**

- a) eine Baugenehmigung
  - b) eine naturschutzrechtliche Genehmigung
  - c) eine Genehmigung des Grundstückseigentümers (der Gemeinde)
  - d) eine Genehmigung der Berufsgenossenschaft
- 

168.

**Auf einem für den allgemeinen Verkehr gesperrten Waldweg kürzen viele Autofahrer den Weg ab. Wer darf die Verkehrsteilnehmer zum Anhalten zwingen, um ihre Personalien festzustellen?**

- a) jedermann (auf frischer Tat)
  - b) der Jagdpächter
  - c) der Jagdgast
  - d) ein herbeigerufener Polizeibeamter
- 

169.

**Schalenwild muss in Baden-Württemberg gefüttert werden**

- a) zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März
  - b) innerhalb seiner jeweiligen Jagdzeit
  - c) nach Anordnung durch die untere Jagdbehörde
  - d) nach Aufforderung durch den Kreisjägermeister
- 

170.

**Es ist verboten, die Jagd zur Nachtzeit auszuüben auf**

- a) Fuchs
  - b) Steinmarder
  - c) Rothirsche
  - d) Kaninchen
- 

171.

**Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk ist 360 ha groß. Wie viel Pächter sind zulässig?**

- a) 2
  - b) 3
  - c) 4
  - d) 5
-

172.

**Eine Wildart wird in Baden-Württemberg mit Erlaubnis der Oberen Jagdbehörde ausgesetzt. Die Jagd auf diese Wildart darf erst ausgeübt werden nach Ablauf von**

- a) einem Monat
  - b) 3 Monaten
  - c) 6 Monaten
  - d) einem Jahr
- 

173.

**Welche Aussage bezüglich des Wildschadens ist falsch?**

- a) der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erlischt, wenn der Berechtigte den Schadenfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet
  - b) bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr bis zum 01. Mai bzw. zum 01. Oktober bei der zuständigen Behörde angemeldet wird
  - c) in Wild- und Jagdschadenssachen ist vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen
  - d) der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadenfall nicht binnen 2 Wochen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet
- 

174.

**Rehwild darf in Baden-Württemberg mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung angelockt (gekirt) werden**

- a) zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März
  - b) in der Jagdzeit
  - c) in der Jagdzeit ab 1. September
  - d) in der Jagdzeit zwischen dem 1. September und 15. Januar
- 

175.

**Was darf der Jagdausübungsberechtigte sich aneignen, auch wenn er das Stück nicht der Forschung und Lehre zuführen will?**

- a) einen Maulwurf
  - b) ein Stück Fallwild, einer ganzjährig geschützten Wildart
  - c) einen tot am Straßenrand liegenden Igel
  - d) eine tot im Revier aufgefundene Eule
- 

176.

**Grundsätzlich ist es nicht verboten**

- a) Wild aus Luftfahrzeugen zu erlegen
  - b) Wild aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen
  - c) ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle, Wild aus Kraftfahrzeugen zu erlegen
  - d) wildernde Hunde und streunende Katzen aus Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen zu erlegen
-

177.

**Ein Unberechtigter erlegt ein Schmaltier in der Schonzeit und verspeist es nach und nach. Er hat begangen**

- a) Diebstahl
  - b) Ordnungswidrigkeit
  - c) einfache Wilderei
  - d) Wilderei in einem besonders schweren Fall
- 

178.

**Die Zahl der zulässigen Kirrstellen pro Revier ist in Baden-Württemberg begrenzt für**

- a) Rehwild
  - b) Schalenwild
  - c) Schwarzwild
  - d) Wiederkäuendes Schalenwild
- 

179.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, an denen mehr als 8 Personen teilnehmen
  - b) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen mehr als 3 Personen die Jagd als Schützen ausüben
  - c) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen mehr als 4 Personen die Jagd als Schützen ausüben
  - d) jede Jagd, an der mehr als ein Schütze teilnimmt, ist eine Gesellschaftsjagd
- 

180.

**Die Zahl der zulässigen Kirrstellen pro Revier ist in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Welche Aussage trifft nicht zu?**

- a) Die Zahl betriebener Kirrstellen pro Revier für wiederkäuendes Schalenwild ist nicht beschränkt.
  - b) Pro Revier dürfen je 100 ha Wald 3 Kirrstellen für wiederkäuendes Schalenwild betrieben werden
  - c) Pro Revier darf je angefangene 50 ha Wald 1 Kirrstelle für Schwarzwild betrieben werden, wobei mindestens 2 Kirrungen zulässig sind
  - d) Die untere Jagdbehörde kann die Zahl der Kirrungen von Schalenwild bei Missbräuchen beschränken.
- 

181.

**Welche Aussage ist richtig?  
Die Abschussmeldung**

- a) kann mündlich auf der Jagdbehörde
- b) muss innerhalb einer Woche
- c) muss für Schwarzwild monatlich und schriftlich
- d) muss für Rotwild innerhalb 3 Tagen

**erfolgen.**

182.

**Die Futtermenge, die in Baden-Württemberg je Kirmung zulässig ist, ist gesetzlich geregelt. Welche Aussage ist richtig?**

- a) Für Schalenwild dürfen je Kirmung bis zu 10 Liter ausgebracht werden
  - b) Für wiederkäuendes Schalenwild dürfen je Kirmung bis zu 3 Liter ausgebracht werden
  - c) Für Schwarzwild dürfen bis zu 10 Liter je Kirmung ausgebracht werden
  - d) Für Schwarzwild dürfen nicht mehr als 3 Liter je Bejagungseinrichtung vorhanden sein.
- 

183.

**Der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden ist im Rahmen des Vorverfahrens anzumelden**

- a) bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindebehörde
  - b) bei der Unteren Jagdbehörde
  - c) bei der Jagdgenossenschaft
  - d) beim Amtsgericht
- 

184.

**Eine Fütterung von Wildenten ist in Baden-Württemberg zulässig**

- a) innerhalb der jeweiligen Jagdzeit
  - b) ohne zeitliche Beschränkung
  - c) bis sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit
  - d) nur nach Anordnung durch die untere Jagdbehörde
- 

185.

**Es ist erlaubt, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen**

- a) künstliche Lichtquellen und Spiegel
  - b) Vorrichtungen zum Beleuchten der Zieleinrichtung
  - c) Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind
  - d) Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte
- 

186.

**Woraus ergeben sich die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen?**

- a) Naturschutzgesetze
  - b) Jagdgesetze
  - c) Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung)
  - d) Washingtoner Artenschutzabkommen
-

187.

**Welche Aussage über die Jagderlaubnis ist falsch?**

- a) ein Eigentümer eines Eigenjagdbezirks kann ohne die Mitwirkung der anderen Miteigentümer eine Jagderlaubnis erteilen und zurücknehmen
  - b) der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne jagdrechtlicher Bestimmungen
  - c) angestellte Jäger bedürfen keiner Jagderlaubnis
  - d) bestätigte Jagdaufseher bedürfen keiner Jagderlaubnis
- 

188.

**Die Jagd ruht**

- a) auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören
  - b) auf stehenden Gewässern
  - c) auf fließenden Gewässern
  - d) grundsätzlich in allen Naturschutzgebieten
- 

189.

**Die gesetzlichen Voraussetzungen der Notwehr sind geregelt**

- a) im Bundesjagdgesetz
  - b) im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch
  - c) im Grundgesetz
  - d) in den Unfallverhütungsvorschriften
- 

190.

**Welche der folgenden Aussagen über die Pflichten der unmittelbaren Teilnehmer an einer Gesellschaftsjagd ist falsch?**

- a) bei Standtreiben muss sich der Schütze nach Einnehmen des zugewiesenen Standes mit seinem jeweiligen Nachbarn verständigen
  - b) sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der zugewiesene Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden
  - c) ein Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist untersagt
  - d) nur Treiber müssen sich deutlich farblich von der Umgebung abheben
- 

191.

**Sie finden in einem in Baden-Württemberg gelegenen Jagdrevier im Wald 200 m von der Wald-Feld-Grenze entfernt einen Haufen mit Mais und Getreide. Der zufällig vorbeikommende Jagdpächter erklärt ihnen, es handele sich um eine Ablenkungsfütterung für Schwarzwild. Was ist richtig?**

- a) Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild müssen mindestens 300 m von der Feld-Wald-Grenze entfernt sein
- b) Die Zahl der Ablenkungsfütterungen je Revier und die zulässige Futtermenge ist beschränkt
- c) Mais und Druschabfälle sind als Futtermittel für eine Ablenkungsfütterung nicht zulässig.
- d) Bei Ablenkungsfütterungen dürfen zulässige Futtermittel in jedem Fall offen ausgebracht werden.

192.

**Welche Aussage über den Gebrauch von Schusswaffen im Zusammenhang mit Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken ist falsch?**

- a) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken niemals verwendet werden
  - b) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken mit Erlaubnis der Waffenbehörde verwendet werden
  - c) die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist
  - d) ist der Gebrauch einer Schusswaffe zur unverzüglichen Tötung eines Wildes notwendig, um ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zu ersparen (Fangschuss), so bedarf ein Jagdausübungsberechtigter keiner Erlaubnis
- 

193.

**Für wiederkäuendes Schalenwild dürfen in Baden-Württemberg nur bestimmte Futtermittel zur Fütterung und Kirrung eingesetzt werden. Welches gehört nicht dazu?**

- a) Grünfuttersilagen
  - b) Apfeltrester
  - c) Kastanien
  - d) Fallobst
- 

194.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) die Jagderlaubnis kann von Mitpächtern nur gemeinsam erteilt werden
  - b) die Jagderlaubnis kann von einem der Mitpächter erteilt und von diesem alleine auch zurückgenommen werden
  - c) die Jagderlaubnis bedarf der Schriftform, sofern der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder des für den Jagdbezirk bestätigten Jagdaufsehers ausübt
  - d) die Ausstellung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins ist der Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen
- 

195.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) der Jagdschein kann nur als Jahresjagdschein für 1 Jahr erteilt oder verlängert werden
  - b) der Jagdschein kann nur für 3 Jahre erteilt oder verlängert werden
  - c) der Jagdschein kann als Jahresjagdschein für 2 Jahre erteilt oder verlängert werden
  - d) der Jagdschein kann als Jahresjagdschein für 1 oder 3 Jagdjahre erteilt oder verlängert werden
-

196.

Welches Futtermittel darf in Baden-Württemberg nicht zur Kirmung von Rehwild eingesetzt werden?

- a) Zuckerrüben
  - b) Getrocknete Zuckerrübenschnitzel
  - c) Futterrüben
  - d) Apfeltrester mit geringfügiger Haferbeimengung
- 

197.

Landwirte in einer Hochlage des Schwarzwaldes (> 800m) haben Wildschadensprobleme mit Schwarzwild im Grünland und bitten Sie um verstärkten Abschuss. Sie dürfen

- a) Malbäume anlegen
  - b) pro 50 ha Waldfläche eine Kirmung zur Erleichterung der Bejagung anlegen
  - c) Zur Kirmung vor Ort wachsende Kartoffeln einsetzen
  - d) Ein Nachtzielgerät zur Erhöhung des Jagderfolgs benutzen
- 

198.

Für die Nachsuche gilt:

- a) Wild wird immer auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten, in dessen Bezirk es getötet wurde, angerechnet
  - b) krankgeschossenes Wild wird immer auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten angerechnet, in dessen Revier es krank geschossen wurde, auch wenn es erst bei einer Nachsuche im Nachbarrevier gefunden wird
  - c) krankgeschossenes Wild, das bei einer erlaubten Nachsuche den Fangschuss im Nachbarrevier erhält, wird immer auf den Abschussplan des Nachbarreviers angerechnet
  - d) Wild wird auf den Abschussplan des aneignungsberechtigten Jagdausübungsberechtigten angerechnet
- 

199.

Welche Antwort ist richtig?

- a) zur Nachsuche auf Rot- und Schwarzwild dürfen nur Bayerische Gebirgsschweißhunde verwandt werden
  - b) zur Nachsuche auf Rot- und Schwarzwild dürfen nur Hannoveraner Schweißhunde verwandt werden
  - c) zur Nachsuche auf Rot- und Schwarzwild dürfen nur zugelassene Schweißhunde verwandt werden
  - d) zur Nachsuche bei Such-, Drück- und Treibjagden dürfen nur brauchbare Jagdhunde verwandt werden
-

200.

**Welche Aussage bezüglich des Abschussplans ist falsch?**

- a) in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen
  - b) innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören
  - c) alles Schalenwild sowie Auer-, Birk- und Rackelwild darf nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden
  - d) der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden
- 

201.

**Es ist erlaubt,**

- a) mit Schrot auf Schalenwild zu schießen
  - b) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E100) weniger als 1000 Joule beträgt
  - c) Schwarzwild zur Nachtzeit zu erlegen
  - d) Belohnungen für den Abschuss von Federwild zu empfangen
- 

202.

**Ein Jagdpachtvertrag ist gültig, wenn**

- a) die Ausübung des Jagdrechts nicht in seiner Gesamtheit verpachtet wurde
  - b) bei Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks die gesetzliche Mindestgröße des verpachteten und verbleibenden Teils nicht erreicht ist
  - c) der Jagdpachtvertrag nicht schriftlich geschlossen wurde
  - d) der Pächter den Pachtzins nicht bezahlt
- 

203.

**Wo gilt der Jagdschein?**

- a) nur in dem Bundesland, in dem er ausgestellt ist
  - b) nur in dem Bundesland, in dem der Inhaber die Jägerprüfung abgelegt hat
  - c) nur in dem Bundesland, in dem er ausgestellt ist und in dem Bundesland, in dem der Inhaber die Jägerprüfung abgelegt hat
  - d) im gesamten Bundesgebiet
- 

204.

**Ein unentgeltlicher Jagderlaubnisschein unterzeichnet vom alleinigen Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks**

- a) ist jederzeit widerruflich
  - b) kann während der Dauer des Jagdpachtvertrags nicht widerrufen werden
  - c) kann während der Dauer des Jagdpachtvertrags nur aus wichtigem Grund widerrufen werden
  - d) kann nur von der Unteren Jagdbehörde widerrufen und eingezogen werden
-

205.

**Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat ein Stück Schalenwild angefahren und offensichtlich schwer verletzt. Er ist nach dem Landesjagdgesetz verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Bei welcher der nachgenannten Stellen hat der Autofahrer dies anzuzeigen?**

- a) nächst erreichbare Polizeidienststelle
  - b) der Versicherung
  - c) Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
  - d) Gasthaus
- 

206.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen
  - b) in Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elternteile, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden
  - c) das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten
  - d) das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben ist erlaubt
- 

207.

**Ein Beerensammler erschlägt im Verteidigungsnotstand einen Fuchs. Darf er sich den Fuchs aneignen?**

- a) ja
  - b) nein
  - c) ja, aber nur, wenn der Fuchs eindeutig tollwutverdächtig ist
  - d) ja, aber nur, wenn er diesen Vorfall der Polizeibehörde anzeigt
- 

208.

**Wer darf sich Abwurfstangen aneignen?**

- a) jedermann
  - b) derjenige, der in dem betreffenden Bezirk zur Jagdausübung berechtigt ist
  - c) der Grundstückseigentümer
  - d) derjenige, der in dem betreffenden Bezirk einen Jagderlaubnisschein besitzt
- 

209.

**Wem steht die Ausübung des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu?**

- a) der Jagdgenossenschaft
  - b) der Unteren Jagdbehörde
  - c) dem Jagdvorstand
  - d) der Hegegemeinschaft
-

210.

**Wie heißt die Ordnung, die die Jagdgenossenschaft erstellen und sich selbst für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten auferlegen muss?**

- a) Verfahrensordnung
  - b) Genossenschaftsordnung
  - c) Satzung
  - d) Disziplinarordnung
- 

211.

**Der Jagdvorstand**

- a) wird von der Unteren Jagdbehörde berufen
  - b) muss die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
  - c) ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen
  - d) leitet Gesellschaftsjagden
- 

212.

**Welche Tiere dürfen die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften in den befriedeten Bezirken fangen oder töten und sich aneignen?**

- a) Elstern
  - b) Wildkaninchen
  - c) Ringeltauben
  - d) Eichelhäher
- 

213.

**Wer darf zur Abwehr von Schäden in Hofräumen und unmittelbar an eine Behausung anstoßenden und eingefriedeten Hausgärten Fuchs, Steinmarder und Wildkaninchen fangen oder töten und sich aneignen?**

- a) jedermann
  - b) nur der Jagdpächter
  - c) der Jagdgast in Anwesenheit des Jagdpächters
  - d) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses befriedeten Bezirkes
- 

214.

**Die gesetzliche Mindestpachtzeit einer Jagd beträgt in Baden-Württemberg:**

- a) 5 Jahre
  - b) 9 Jahre
  - c) 10 Jahre
  - d) 12 Jahre
-

215.

**Wann ist ein Jäger jagdpachtfähig?**

- a) wenn er die Jägerprüfung bestanden und einen Jahresjagdschein gelöst hat
  - b) wenn er den 3. Jahresjagdschein gelöst hat
  - c) wenn er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist und vorher schon einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat
  - d) wenn er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist und vorher schon drei Jahresjagdscheine im In- und Ausland besessen hat
- 

216.

**Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr umfassen als**

- a) 999 ha
  - b) 1.000 ha
  - c) 1.499 ha
  - d) 1.500 ha
- 

217.

**Wer muss bei befugter Jagdausübung einen Jagderlaubnisschein mit sich führen?**

- a) der unbegleitete Jagdgast
  - b) der bestätigte Jagdaufseher
  - c) der Jagdausübungsberechtigte
  - d) der Mitpächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- 

218.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen
  - b) in Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elternteile, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden
  - c) das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten
  - d) die Bejagung von Raubwild in der Nacht ist verboten
- 

219.

**Der unentgeltliche Jagderlaubnisschein bedarf zu seiner Gültigkeit**

- a) der Unterschrift eines der Pächter
  - b) der Unterschrift aller Mitpächter oder aller Miteigentümer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks
  - c) der Genehmigung der Jagdbehörde
  - d) der schriftlichen Genehmigung des Kreisjägermeisters
-

220.

**Ein Jagdgast, der die Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder des bestätigten Jagdaufsehers ausübt, bedarf**

- a) nur eines gültigen Jagdscheines
  - b) nur einer mündlichen Jagderlaubnis eines von mehreren Pächtern
  - c) einer schriftlichen Jagderlaubnis eines von mehreren Pächtern
  - d) einer schriftlichen Jagderlaubnis aller Mitpächter
- 

221.

**Wie lange gilt ein Tagesjagdschein?**

- a) 1 Woche
  - b) 14 zwar bestimmte, aber nicht unbedingt zusammenhängende Tage
  - c) 3 aufeinanderfolgende Tage
  - d) 14 aufeinanderfolgende Tage
- 

222.

**Es ist erlaubt,**

- a) ohne Jagdschein, aber mit der schriftlichen Erlaubnis des/der Jagdausübungsberechtigten, Abwurfstangen zu sammeln
  - b) die Brackenjagd auf einer Fläche von 800 ha auszuüben
  - c) in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 150 m von Fütterungen zu erlegen
  - d) Belohnungen für den Abschuss von Federwild auszusetzen
- 

223.

**Der Schuss mit Posten ist**

- a) immer verboten
  - b) als Fangschuss immer erlaubt
  - c) als Fangschuss nur auf Schalenwild erlaubt
  - d) auf einen Fuchs erlaubt
- 

224.

**Es ist erlaubt,**

- a) die Jagd durch Abklingeln der Felder auszuüben
  - b) die Treibjagd bei Mondschein auszuüben
  - c) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E/100) weniger als 1.000 Joule beträgt
  - d) auf Rehwild mit einer Büchsenpatrone unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen
-

225.

Bei welcher Jagdart müssen nicht unbedingt brauchbare Hunde mitgeführt und verwandt werden?

- a) Drückjagd
  - b) Ansitzjagd
  - c) Suchjagd
  - d) Jagd auf Wasserwild
- 

226.

Es ist verboten,

- a) den Hund bei Lauschüssen von Schalenwild zu schnallen
  - b) den Hund bei Kieferschüssen von Schalenwild zu schnallen
  - c) den Hund an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen
  - d) den Hund auf die geflügelte Ente anzusetzen
- 

227.

Welches Wild darf in freier Wildbahn nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden?

- a) alles Schalenwild
  - b) alles Schalenwild, das zum Hochwild zählt
  - c) alles Schalenwild, sowie Auer-, Birk- und Rackelwild
  - d) Auer-, Birk- und Rackelwild sowie Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes
- 

228.

Zur Fütterung und KIRRUNG von wiederkäuendem Schalenwild ist in Baden-Württemberg die Verwendung von Getreide grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich eine Getreideart darf in geringen Mengen Obstrestern beigemischt werden. Es handelt sich um

- a) Mais
  - b) Gerste
  - c) Weizen
  - d) Hafer
- 

229.

Bei einem Verkehrsunfall mit Wild muss der Fahrzeugführer den Unfall anzeigen bei:

- a) Wild generell
  - b) nur Federwild
  - c) nur Haarwild
  - d) nur Schalenwild
-

230.

**Wer regelt den Abschuss in den Eigenjagdbezirken der staatlichen Forstverwaltung in Baden-Württemberg?**

- a) die Forstbehörde
  - b) das Kreisjagdamt
  - c) die Oberste Jagdbehörde
  - d) der Kreisjägermeister
- 

231.

**Zur Beköderung eines Fuchsluderplatzes ist in Baden-Württemberg nicht zulässig**

- a) Aufbruch von Wild aus dem eigenen Revier
  - b) ganze Fische
  - c) erlegte Wildtauben
  - d) Hundefutter aus der Dose
- 

232.

**Ein Autofahrer kollidiert mit einem Reh und nimmt das Stück unberechtigterweise zur eigenen Verwertung mit. Welchen Tatbestand erfüllt er?**

- a) Ordnungswidrigkeit nach BJagdG
  - b) Straftat nach BJagdG
  - c) Diebstahl nach § 242 StGB
  - d) Jagdwilderei nach § 292 StGB
- 

233.

**Als „Jedermannsrecht“ kommt auch auf der Jagd in Betracht**

- a) Durchsuchung eines Verdächtigen
  - b) Hausdurchsuchung
  - c) vorläufige Festnahme
  - d) Verhaftung des Verdächtigen
- 

234.

**Wer ist befugt, jemanden auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, der auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird, auch der Flucht verdächtig ist oder dessen Identität nicht sofort festgestellt werden kann?**

- a) jedermann
  - b) nur Polizeibeamte
  - c) nur Polizeibeamte, die sich im Dienst befinden
  - d) nur Jagdschutzberechtigte
-

235.

**Im Bereich einer Ablenkungsfütterung für Schwarzwild darf in Baden-Württemberg mit Ausnahme von Bewegungsjagden Wild nicht gejagt werden und sind Bejagungseinrichtungen nicht zulässig. Welche Aussage trifft zu:**

- a) Bejagungseinrichtungen müssen mehr als 100 m von der Ablenkungsfütterung entfernt sein
  - b) Bejagungseinrichtungen müssen 300 m von der Feld-Wald-Grenze entfernt sein
  - c) im Umkreis von 200 m um die Ablenkungsfütterung darf nicht gejagt werden
  - d) das Jagdverbot betrifft nur die Ablenkungsfütterung direkt, nicht deren Umgebung.
- 

236.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) ein bestätigter Jagdaufseher hat immer die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten
  - b) ein bestätigter Jagdaufseher muss jagdpachtfähig sein
  - c) die Bestätigung eines Jagdaufsehers wird nur erteilt, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen
  - d) bei Jagdbezirken über 1.000 Hektar soll der Jagdaufseher Berufsjäger sein
- 

237.

**Ein Jagdgast schießt ein Stück Schalenwild krank, das in den Hofraum eines Landwirtes flüchtet und dort verendet. Wem steht das Wildbret zu?**

- a) dem Jagdgast
  - b) dem Jagdausübungsberechtigten
  - c) dem Landwirt
  - d) der Jagdgenossenschaft
- 

238.

**Ein tödlich getroffener Fasan fällt in Sichtweite in einen Friedhof.**

- a) er darf nicht nachgesucht werden, denn auf einem Friedhof ruht die Jagd
  - b) der Betreiber des Friedhofes hat das Recht der Aneignung
  - c) der Schütze darf nachsuchen und die Aneignung des Fasans zugunsten des Jagdausübungsberechtigten durchführen
  - d) die Schützen und Jagdausübungsberechtigten dürfen zwar nachsuchen, müssen aber den Fasan dem Betreiber des Friedhofs abliefern
-

239.

**In Baden-Württemberg ist die Kirtung von Schwarzwild**

- a) oberhalb 800 m Meereshöhe verboten
  - b) im Schwarzwald oberhalb 800 m Meereshöhe verboten
  - c) im Schwarzwald oberhalb 800 m nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig
  - d) oberhalb 800 m Meereshöhe anmeldepflichtig bei der zuständigen Behörde
- 

240.

**Auf welches Tier ist der Schrotschuss nicht erlaubt?**

- a) Waschbär
  - b) Baumrarder
  - c) Fuchs
  - d) Überläufer
- 

241.

**Welche Aussage ist richtig?**

- a) entgeltliche Jagderlaubnisscheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Jagdbehörde
  - b) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift aller Mitpächter eines Reviers
  - c) entgeltliche Jagderlaubnisscheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung der Jagdbehörde
  - d) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung der Jagdbehörde
- 

242.

**In einem 350 ha großen Revier mit 170 ha Waldfläche dürfen in Baden-Württemberg betrieben werden**

- a) bis zu 5 Schwarzwildkirtungen
  - b) bis zu 4 Schwarzwildkirtungen
  - c) 2 Schwarzwildkirtungen
  - d) 2 Schwarzwildkirtungen im Feld, 4 Schwarzwildkirtungen im Wald
- 

243.

**Es ist erlaubt,**

- a) mit Posten auf einen Fuchs zu schießen
- b) auf Wild mit halbautomatischen Waffen, die mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen zu schießen
- c) die Treibjagd bei Mondschein auszuüben
- d) die Hetzjagd auf Wild auszuüben

244.

**Ein Jäger sieht in einem fremden Revier, wie ein anderer Kraftfahrer vor ihm ein Stück Rehwild anfährt. Dieses bleibt schwerverletzt liegen. Er hat eine Pistole Kaliber 9 mm kurz mit entsprechender Munition bei sich, deren Mündungsenergie unter 200 Joule liegt. Was soll er tun?**

- a) es geht ihn nichts an, weil nicht er, sondern ein anderer den Zustand des Rehes verursacht hat
  - b) er kann nichts tun, weil die von ihm mitgeführte Kurzwaffe nicht die Mündungsenergie von 200 Joule erbringt
  - c) er darf selbst entscheiden, ob er das Stück schnell tötet, auch wenn er dem Stück den Fangschuss mit der Faustfeuerwaffe, die keine erforderliche Mündungsenergie erbringt, anträgt
  - d) er soll das Stück möglichst schnell erlösen, dabei kann er die mitgeführte Pistole verwenden, das Stück abnicken oder auf andere Weise möglichst schnell und schmerzlos töten
- 

245.

**Das Recht auf Notwehr steht zu**

- a) nur dem Jagdaufseher
  - b) nur dem bestätigten Jagdaufseher
  - c) dem bestätigten Jagdaufseher und dem Jagdausübungsberechtigten
  - d) jedermann
- 

246.

**Für die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild ist in Baden-Württemberg zulässig**

- a) in speziellen Wühläckern im Wald Kartoffeln einzupflügen
  - b) automatische Futterstreuer zur Ausbringung von Mais und Getreide ohne Zäunung einzusetzen
  - c) offene Druschabfallhaufen in der Nähe von Hochsitzen zu deponieren
  - d) Getreide in unbegrenzter Menge einzusetzen, wenn hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, dass das Futter anderem Schalenwild nicht zugänglich ist.
- 

247.

**Welche Aussage ist zutreffend? Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**

- a) ist die gesetzliche Unfallversicherung für alle Jäger
  - b) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Jagdausübungsberechtigte, mithelfende Angehörige und Jagdhelfer
  - c) ist die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für alle Jagdausübungsberechtigten
  - d) ist die freiwillige Haftpflichtversicherung für alle Jagdausübungsberechtigten
- 

248.

**Wer ist Jagdausübungsberechtigter?**

- a) jeder Jäger
- b) der Eigenjagdbesitzer, sofern er im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist, oder der Pächter eines Jagdbezirks
- c) der bestätigte Jagdaufseher
- d) der Jagdgast

249.

**Sie wollen eine Rotwildfütterung anlegen. Wo ist dies in Baden-Württemberg missbräuchlich ?**

- a) am Rande einer Fichtendickung in einem Fichtenaltholz
  - b) auf einer als Wildwiese eingesäten Sturmfläche
  - c) in einem im Wald gelegenen Niedermoor
  - d) auf einem Polderplatz
- 

250.

**Ein Jäger führt eine Büchse im Kaliber 6,5 x 57 R, die eine E 100 = 2217 Joule hat. Was darf er damit erlegen?**

- a) alles Haarwild außer Schalenwild
  - b) nur Rehwild aber kein anderes Schalenwild
  - c) nur Raubzeug, Raubwild, wildernde Hunde und Katzen
  - d) alles Wild
- 

251.

**Ein Jagdausübungsberechtigter schickt seinen Hund über die Reviergrenze in der Absicht, sich Wild aus dem Nachbarbezirk zudrücken zu lassen.**

- a) das ist zulässige Jagdausübung
  - b) sein Verhalten ist nur ordnungswidrig
  - c) er begeht Jagdwilderei
  - d) er begeht nur den Versuch einer Jagdwilderei, wenn er dabei kein Wild aus dem Nachbarrevier in seinem Revier zur Strecke bringt
- 

252.

**Welche Patrone ist zur Jagd auf Rehwild nicht zugelassen?**

- a) .22 Hornet
  - b) .222 Remington Magnum
  - c) 7 x 64
  - d) 8 x 57 IRS
- 

253.

**Es ist erlaubt,**

- a) Das Frettieren auf Kaninchen auszuüben
  - b) die Hetzjagd auf Wild auszuüben
  - c) die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben
  - d) die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1.000 ha auszuüben
-

254.

**In welcher Situation kann ein ersatzpflichtiger Wildschaden entstehen?**

- a) Habicht schlägt Haustaube
  - b) Graureiher fängt Zuchtfische
  - c) Wildtauben nehmen Saat auf
  - d) Kaninchen nagt an Raps
- 

255.

**Zu den „Jedermannsrechten“ gehört nicht**

- a) Notwehr
  - b) Nothilfe
  - c) Verhaftung
  - d) vorläufige Festnahme
- 

256.

**Ein nicht mit Schusswaffen ausgerüsteter Jäger trifft in einem fremden Revier auf ein im Straßenverkehr schwer verletztes Reh, ohne dass sachgemäße Hilfe zur Verfügung steht. Er nickt das Reh ordnungsgemäß ab. Es handelt sich um**

- a) einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
  - b) Notstand
  - c) das Jedermannsrecht
  - d) Wilderei
- 

257.

**Als Nachtzeit im Sinne des BJagdG gilt die Zeit**

- a) von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr
  - b) von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
  - c) 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang
  - d) 2 Stunden nach Sonnenuntergang bis 2 Stunden vor Sonnenaufgang
-

258.

**Welche Aussage trifft hinsichtlich der Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild in Baden-Württemberg zu?**

- a) Nach dem 31. März muss Futter unverzüglich beseitigt werden.
  - b) Nach dem 31. März kann einwandfreies, noch nicht verbrauchtes Futter in der Fütterungseinrichtung verbleiben.
  - c) Ab dem 1. September kann wiederkäuendes Schalenwild mit Apfeltrester gefüttert werden.
  - d) Zwischen dem 1. September und dem 1. Dezember ist eine Fütterung als Herbstmastsimulation zulässig.
- 

259.

**Ein Jäger fährt mit seinem Kraftfahrzeug durch sein Revier und sieht außerhalb der Schutzzone (500 m) eine Katze, die wildert. Er hätte die Möglichkeit die Katze zu erlegen. Um einem jungen Jagdhund Schärfe beizubringen und weil er erwartet, dass die Katze auf einen Baum flüchtet, hetzt er den Hund auf die Katze. Diese flüchtet tatsächlich auf einen nahegelegenen Baum. Der Jäger tötet sie dort. Er hat verstoßen gegen das**

- a) Bundesjagdgesetz
  - b) Tierschutzgesetz
  - c) Waffengesetz
  - d) Washingtoner Artenschutzabkommen
- 

260.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie Eier von Federwild sich anzueignen
  - b) die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Zerwirken von Wild
  - c) die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden
  - d) die Hege muss so durchgeführt werden, dass Wildschäden möglichst vermieden werden
- 

261.

**Wozu dient eine Wildfütterung in der winterlichen Notzeit?**

- a) Anhebung des Wildbestandes
  - b) Verbesserung der Trophäenqualität
  - c) Anbieten eines Erhaltungsfutters
  - d) Vermeidung von Wildschäden im Feld
- 

262.

**Die Brackenjagd darf nur ausgeübt werden**

- a) von einem nicht stehenden Kraftfahrzeug aus
- b) aus einem stehenden Kraftfahrzeug
- c) auf eingefangenes oder aufgezogenes Wild, wenn dieses innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der Jagdausübung ausgesetzt ist
- d) auf einer Fläche von mindestens 1.000 ha

263.

**Eine Wiesel-Wippbrett-Kastenfalle muss in Baden-Württemberg kontrolliert werden**

- a) einmal täglich
  - b) ein Mal pro Woche
  - c) mindestens zwei Mal täglich morgens und abends, erstmals 24 Stunden nach der Fängischstellung der Falle
  - d) mindestens zwei Mal täglich mittags und abends, spätestens jedoch 12 Stunden nach der Fängischstellung der Falle.
- 

264.

**Welche Mindestanforderungen muss eine Patrone im Kaliber 6,5 mm erfüllen, um auf Rotwild verwendet werden zu dürfen?**

- a) die Hülsenlänge muss mindestens 57 mm betragen
  - b) die Hülsenlänge muss mindestens 65 mm betragen
  - c) die E 100 muss mindestens 1.000 Joule betragen
  - d) die E 100 muss mindestens 2.000 Joule betragen
- 

265.

**Ein in Baden-Württemberg erteilter Jagdschein gilt**

- a) nur in Baden-Württemberg
  - b) nur im ausstellenden Landkreis
  - c) nur in Baden-Württemberg und Bayern
  - d) im ganzen Bundesgebiet
- 

266.

**Welches Jagdsystem gilt in Deutschland?**

- a) das Lizenzsystem
  - b) das Patentsystem
  - c) das Reviersystem
  - d) das Bedarfsystem
- 

267.

**In Baden-Württemberg sind nur noch bestimmte Fallentypen zum Lebend- und Totfang von Haarraubwild zulässig. Zulässig ist z.B.**

- a) Kastenfalle aus Draht zum Lebendfang
- b) Abzugseisen mit 56 cm Bügelweite
- c) Drahtbügel (Conibear-) Falle
- d) Rasenfalle

268.

**Wer haftet nach dem Bundesjagdgesetz dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für den durch einen Jagdgast verursachten Jagdschaden?**

- a) der Jagdausübungsberechtigte
  - b) der Jagdgast
  - c) die Jagdgenossenschaft
  - d) die Gemeinde
- 

269.

**In Baden-Württemberg gibt es von der Bundesjagdzeiten-Verordnung abweichende Jagdzeiten. Welche Jagdzeit für Baden-Württemberg ist richtig?**

- a) Jagdzeit für Rehkitze vom 1. September bis 28. Februar
  - b) Jagdzeit für Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember
  - c) Jagdzeit für Feldhasen vom 1. Oktober bis 15. Januar
  - d) Jagdzeit für Fasanen vom 1. Oktober bis 15. Januar.
- 

270.

**Welche Aussage ist falsch? Wer Greife oder Falken hält,**

- a) muss Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerscheines sein
  - b) darf insgesamt nicht mehr als 2 Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalken halten
  - c) hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen
  - d) darf insgesamt nicht mehr als 2 Exemplare, Steinadler und Wanderfalken halten, aber beliebig viele Habichte halten.
- 

271.

**Welche Aussage ist falsch? Anordnungen in Wildschutzgebieten**

- a) können Beschränkungen der Jagd enthalten
  - b) müssen die Durchführung von Gesellschaftsjagden regeln
  - c) können das Ruhen der Jagd vorsehen
  - d) können das Betreten eines Wildschutzgebietes beschränken
- 

272.

**Welche Aussage bezüglich des Wild- und Jagdschadens ist falsch?**

- a) Wild- und Jagdschaden kann im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Schadenersatz bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindebehörde schriftlich oder zur Niederschrift angemeldet wurde und diese ein Vorverfahren durchgeführt hat
- b) der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen 2 Wochen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet
- c) das Verfahren wird durch Erlass eines Vorbescheides abgeschlossen
- d) der Vorbescheid kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dessen Zustellung gegenüber der erlassenden Gemeinde abgelehnt werden

273.

**Welche Aussage ist falsch?**

- a) gemeinschaftliche Jagdbezirke können durch Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses verpachtet werden
  - b) Eigenjagdbezirke können durch freihändige Vergabe verpachtet werden
  - c) die Verpachtung von gemeinschaftliche Jagdbezirke darf niemals durch freihändige Vergabe erfolgen.
  - d) die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung kann im Wege der Versteigerung durch Zuschlag auf mündliche oder schriftliche Gebote erfolgen
- 

274.

**Als übliche Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Wildschäden durch Rehwild gelten in Baden-Württemberg Zäune mit einer Höhe von**

- a) 1,20 m
  - b) 1,00 m
  - c) 1,50 m
  - d) 2,50 m
- 

275.

**Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von**

- a) 150 ha
- b) 250 ha
- c) 300 ha
- d) 350 ha

**aufweist.**

---

276.

**Was gilt hinsichtlich der Jagdausübung in befriedeten Bezirken?**

- a) die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in Hofräumen und die unmittelbar an eine Behausung anstoßenden eingefriedeten Hausgärten ist zulässig
  - b) bei der Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in befriedeten Bezirken steht das Aneignungsrecht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten zu
  - c) die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in öffentlichen Anlagen, die von der Jagdbehörde für befriedet erklärt wurden, ist nicht zulässig
  - d) die Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in Gebieten, auf denen die Jagd ruht, ist nicht zulässig
-

277.

**Die Verpachtung eines Teiles eines Eigenjagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken mindestens die folgende Größe hat:**

- a) 75 ha
  - b) 150 ha
  - c) 250 ha
  - d) 300 ha
- 

278.

**Ein hochwertiges Handelsgewächs im Sinne von § 32 Abs. 2 BJAGDG bezüglich „Schutzvorrichtungen vor Wildschäden“ ist**

- a) Tabak
  - b) Hafer
  - c) Roggen
  - d) Gerste
- 

279.

**Es handelt nicht nur ordnungswidrig, sondern macht sich strafbar, wer**

- a) in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6 BJAGDG) zuwiderhandelt
  - b) auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen der nach § 7 Abs. 3 BJAGDG vorgeschriebenen Beschränkungen ausübt
  - c) als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt
  - d) ganzjährig geschontes Wild erlegt
- 

280.

**Wann dürfen ohne behördliche Genehmigung in Baden-Württemberg Hecken auf den Stock gesetzt werden?**

- a) Jederzeit
  - b) 1. Oktober bis Ende Februar
  - c) 1. September bis 30. April
  - d) 1. März bis 30. September
- 

281.

**Auch ohne Ausnahmegenehmigung der Jagdbehörde ist bei Wild zugelassen**

- a) die Verabreichung von Arzneimitteln
  - b) die Verabreichung von Aufbaumitteln für den Wildkörper
  - c) die Verabreichung von Aufbaumitteln für die Gehörnmasse
  - d) das Ausbringen von Apfeltrester zum Ankirren von Rehwild
-

282.

Was gehört in Baden-Württemberg nicht zu den besonders geschützten Biotopen?

- a) Streuwiesen
  - b) Streuobstwiesen
  - c) Magerrasen
  - d) Hecken
- 

283.

Welche der folgenden Arten, die sie in Ihrem Revier tot auffinden, dürfen Sie sich als Jäger nach dem Naturschutzrecht aneignen?

- a) Wiesenweihe
  - b) Eichelhäher
  - c) Eichhörnchen
  - d) Saatkrähe
- 

284.

Ein befreundeter Angler bittet sie, an seinem Fischteich Kormorane zu töten. Welche Aussage trifft zu?

- a) Sie dürfen das ohne behördliche Genehmigung tun, weil damit privates Eigentum geschützt wird
  - b) Sie dürfen Kormorane nur mit behördlicher Genehmigung töten.
  - c) Ein Abschuss ist zulässig, wenn er der zuständigen Naturschutzbehörde gemeldet wird
  - d) Das Töten von Kormoranen ist in Baden-Württemberg in jedem Fall verboten, weil es sich um eine besonders geschützte Art handelt.
- 

285.

Ein Landwirt bittet Sie Eichelhäher, die seine in Baden-Württemberg gelegene Obstanlage schädigen, zu töten.

- a) Dies ist im Rahmen der Rabenvogel-Verordnung zulässig
  - b) Dies ist nur nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig
  - c) Die Rabenvogelverordnung lässt nur die Tötung von Rabenkrähen und Elstern zu.
  - d) Dies ist zulässig, wenn Sie die Zahl der getöteten Eichelhäher der Jagdbehörde melden.
-

286.

In welchem Schutzgebiet dürfen Sie eine Jagdkanzel nur errichten, wenn die Schutzgebietsverordnung dies erlaubt?

- a) Vogelschutz-Gebiet
  - b) Landschaftsschutzgebiet
  - c) Naturschutzgebiet
  - d) Naturpark
- 

287.

Welche Einschränkungen gelten für jagdliche Einrichtungen in besonders geschützten Biotopen?

- a) Keine Einschränkungen
  - b) Sie müssen aus natürlichen Materialien sein
  - c) Sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen
  - d) Sie dürfen die Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigen.
- 

288.

Sie wollen in einem Röhrichtbestand Schusschneisen mähen. Wann wäre das zulässig?

- a) Außerhalb der Vegetationszeit zulässig
  - b) nur außerhalb der Brut –und Setzzeit zulässig
  - c) wenn der Naturschutzbeauftragte der Maßnahme zustimmt
  - d) wenn die zuständige Naturschutzbehörde dies genehmigt.
- 

289.

Was ist ein FFH-Gebiet?

- a) Jagdrevier einer Forstlichen Fachhochschule
  - b) EU-Schutzgebiet für Gebiete und Arten von besonderer Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft
  - c) Ein EU-Schutzgebiet für besonders bedrohte Vogelarten
  - d) Ein europaweites Netz von Jagdruhezonen
- 

290.

Das Naturschutzrecht regelt auch den Besitz und die Vermarktung von besonders geschützten Tierarten. Dazu zählen auch

- a) alle jagdbaren Arten
  - b) alles jagdbare Schalenwild
  - c) alles nicht-wiederkäuende jagdbare Schalenwild
  - d) alle jagdbaren Federwildarten
-

291.

**Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt i. d. R. über förmliche Unterschutzstellungsverfahren. Dies gilt nicht für**

- a) Naturparke
  - b) Naturschutzgebiete
  - c) Geschützte Grünbestände
  - d) Besonders geschützte Biotope
- 

292.

**In welchem Schutzgebietstyp werden i.d.R. besondere Regelungen zur Ausübung der Jagd getroffen?**

- a) Naturpark
  - b) Landschaftsschutzgebiet
  - c) Naturschutzgebiet
  - d) Geschützter Grünbestand
- 

293.

**Sie wollen in Ihrem Revier auf einem eigenen Grundstück in der Feldflur ein Laichgewässer anlegen. Welche Genehmigungen brauchen Sie?**

- a) Genehmigung der Jagdgenossenschaft als Verpächterin der Jagd
  - b) Genehmigung des Landwirtschaftsamtes
  - c) Bau-, wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens durch die untere Verwaltungsbehörde
  - d) Genehmigung durch den Gemeinderat
- 

294.

**In einem Naturschutzgebiet ist es untersagt, Hochsitze zu errichten. Aufgrund von großen Wildschäden in an das Schutzgebiet angrenzenden Äckern wollen Sie auch im NSG Wildschweine bejagen und dazu einen Hochsitz bauen. Was können sie tun?**

- a) Genehmigung der Gemeinde beantragen
  - b) Zustimmung des Naturschutzbeauftragten einholen
  - c) Befreiung von der Schutzgebietsverordnung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen
  - d) Zustimmung der unteren Jagdbehörde einholen
-

295.

Ein befreundeter Bauunternehmer bietet ihnen an, durch Aufbringen von Humus und Einsaat mit einer Wildackermischung in einer Wacholderheide eine attraktive Äsungsfläche zu schaffen.

- a) Ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde ist das ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz
  - b) Wenn die zuständige Gemeinde zustimmt, ist die Anlage zulässig
  - c) Sie müssen den zuständigen Naturschutzwart von dem Vorhaben informieren.
  - d) Da es sich um eine Revierverbesserungsmaßnahme handelt, ist keine Genehmigung erforderlich.
- 

296.

Jagdaufseher sind u.a. verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften in Revieren. Im Naturschutzbereich gibt es eine vergleichbare Personen. Sie heißen Baden-Württemberg:

- a) Naturschutzwarte
  - b) Naturschutzbeauftragte
  - c) Naturaufseher
  - d) Naturschützer
- 

297.

Ein Landwirt in ihrem Revier brennt im Frühjahr Böschungen mit altem Gras ab.

- a) Dies ist notwendig, damit Gräser und Kräuter wieder besser wachsen.
  - b) Die Abbrennen dient der Erhaltung der Artenvielfalt, weil das überständige Gras entfernt wird
  - c) Das Abbrennen von Böschungen ist nach dem Naturschutzgesetz verboten.
  - d) Das Abbrennen von Böschungen ist bei extremer Trockenheit im Frühjahr wegen Gefährdung landwirtschaftlicher Kulturen untersagt
- 

298.

Sie wollen auf dem Grundstück eines Landwirts eine mehrreihige Hecke pflanzen. Was ist zu beachten?

- a) Sie müssen dafür die Genehmigung der Gemeinde als Verpächterin der Jagd einholen.
  - b) Sie benötigen das Einverständnis des Grundstückseigentümers und müssen die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken einhalten.
  - c) Sie benötigen eine Baugenehmigung für den Außenbereich
  - d) Sie müssen den zuständigen Naturschutzwart um Erlaubnis fragen.
-

299.

Für welche Wildart muss kein Abschussplan erstellt werden?

- a) Damwild
  - b) Rehwild
  - c) Schwarzwild
  - d) Rotwild
- 

300.

In Baden-Württemberg muss eine zugelassene und angemeldete Falle

- a) gekennzeichnet sein
  - b) jährlich neu angemeldet werden
  - c) bei Nichtgebrauch im Tresor gelagert werden
  - d) immer in Verbindung mit einer Fanggenehmigung verwendet werden
- 

301.

Auf welche Wildarten ist in Baden-Württemberg die Nachtjagd nicht zulässig?

- a) weibliches Rehwild und Kitze
  - b) weibliches Rotwild und Kälber
  - c) Schwarzwild
  - d) Füchse
- 

302.

Wer ist nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich zum Wildschadenersatz in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpflichtet?

- a) Jagdgenossenschaft
  - b) Jagdausübungsberechtigte
  - c) grundsätzlich der Pächter
  - d) Gemeinde
- 

303.

Binnen welcher Zeitspanne muss der Ersatzberechtigte den Wildschaden bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmelden, nachdem er von dem Schaden an seinem land-wirtschaftlich genutzten Grundstück Kenntnis erhalten hat oder bei der Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, damit sein Anspruch auf Wild- oder Jagdschaden nicht erlischt?

- a) unverzüglich
- b) binnen einer Woche
- c) binnen drei Wochen
- d) binnen eines Monats